

Aus dem Institut für Rechtsmedizin

(Direktorin: Prof. Dr. med. Johanna Preuß-Wössner)

im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Leichenverbergung zur mittelbaren Leichenbeseitigung in den
Landgerichtsbezirken
Flensburg, Kiel und Lübeck im Zeitraum
1991 - 2018**

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Medizin
der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von
Sabine Gumpert
aus Rüdersdorf bei Berlin

Kiel 2021

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Johanna Preuß-Wössner, Institut für Rechtsmedizin

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Huchzermeier, Institut für Sexualmedizin
und Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Tag der mündlichen Prüfung: 26.04.2023

Zum Druck genehmigt, Kiel, den 07.03.2023

gez.: Prof. Dr. Claas T. Buschmann
(Vorsitzender der Prüfungskommission)

Meinen Töchtern Pauline und Henriette

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS.....	III
1. EINLEITUNG.....	1
Phänomenologie.....	1
Epidemiologie.....	3
Neonazide.....	5
Situation bundesweit und in Schleswig-Holstein.....	6
2. ZIELSETZUNG.....	9
3. MATERIAL UND METHODEN.....	10
4. ERGEBNISSE.....	12
4.1 Verfahrensweisen der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit in Vermisstensachen – Interview vom 08.10.2019.....	12
4.2 Gesamtkollektiv.....	14
4.3 Vermisstenfälle.....	16
4.4 Täterermittlung.....	17
4.5 Todesursachen.....	18
4.6 Geschlechterverteilung der Opfer.....	20
4.7 Altersverteilung Opfer.....	21
4.8 Täter.....	22
4.9 Täter-Opfer-Beziehung.....	23
4.10 Tatumstände.....	25
4.11 Zeitliche Aspekte.....	28
4.12 Zwischenablage.....	31
4.13 Geografische Aspekte.....	31
4.14 Tatmotiv.....	42
4.15 Soziales Milieu.....	43
5. DISKUSSION.....	44
5.1 Fallkollektiv.....	44
5.2 Vermisstenmeldung/Täterermittlung.....	45
5.3 Todesursache.....	46
5.4 Geschlechterverteilung.....	47
5.5 Altersverteilung.....	47
5.6 Täter-Opfer-Beziehung.....	48
5.7 Bekleidung/Verpackung/Verbergen.....	49

5.8	Opfertransport	50
5.9	Zeitliche Aspekte	51
5.10	Geografische Aspekte/Ablageorte	52
5.11	Tatmotiv/soziales Milieu	55
6.	ZUSAMMENFASSUNG.....	57
7.	LITERATURVERZEICHNIS	57
8.	Eidesstattliche Versicherung	60
9.	Publikationsliste.....	61

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1: aus polizeiliche Kriminalstatistik des BKA 2020	6
Abbildung 2: Anzahl der Tötungsdelikte/Jahr bundesweit aus: polizeiliche Kriminalstatistik BKA 2017	7
Abbildung 3: Anzahl der Tötungsdelikte/Jahr Schleswig-Holstein aus: polizeiliche Kriminalstatistik S-H 2020	8
Abbildung 4: Fallzahl/Jahr (n=46)	15
Abbildung 5: Aufteilung Landgerichtsbezirke (n=46)	16
Abbildung 6: Vermisstenmeldung (n=32).....	17
Abbildung 7: ermittelte Täter (n=46).....	17
Abbildung 8: Todesursache gesamt (n=46)	19
Abbildung 9: Todesursache Neugeborene (n=14)	19
Abbildung 10: Todesursache nach Geschlecht der Erwachsenen (n=32)	21
Abbildung 11: Altersverteilung Opfer gesamt (n=46).....	21
Abbildung 12: Altersverteilung Täter gesamt (n=46).....	23
Abbildung 13: Täter-Opfer-Beziehung (n=46).....	24
Abbildung 14: Täter-Opfer-Beziehung ohne Neugeborene und ohne unbekannt (n=23)	24
Abbildung 15: Bekleidung Opfer gesamt (n=46).....	25
Abbildung 16: Leichentransport gesamt (n=46).....	26
Abbildung 17: Leichentransport Erwachsene (n=32).....	27
Abbildung 18: Zeit zwischen Tat und Ablage (n=46)	29
Abbildung 19: Zeit bis zur Auffindung (n=46).....	30
Abbildung 20: Zeit zwischen Vermisstenanzeige bis Auffindung (n=22)	30
Abbildung 21: Übersichtskarte Ablageorte (n=46).....	32
Abbildung 22: Ablageorte Nordfriesland (n=11)	33
Abbildung 23: Ablageorte Kiel und Umgebung (n=7)	33

Abbildung 24: Ablageorte Nord-Lübeck und Dithmarschen (n=7)	34
Abbildung 25: Ablageorte Umgebung von Hamburg und Lübeck (n=21)	34
Abbildung 26: Entfernung zwischen Fundort und Wohnort Opfer (n=46).....	35
Abbildung 27: Ablageorte Umgebung Kiel bei PKW-Transport (n=4)	36
Abbildung 28: Ablageorte Umgebung Hamburg bei PKW-Transport (n=8)	36
Abbildung 29: Ablageorte Nordfriesland, Zu Fuß-Transport (n=3)	37
Abbildung 30: Ablageorte Umgebung Kiel, Zu Fuß-Transport (n=2).....	38
Abbildung 31: Ablageorte Umgebung Hamburg/Lübeck, Zu Fuß-Transport (n=5)	38
Abbildung 32: Transportstrecke unverpackte Opfer gesamt (n=20, 2x unbekannt)	39
Abbildung 33: Entfernung unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer (n=8, 1x unbekannt)	39
Abbildung 34: Ablageorte unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer Umgebung Dithmarschen (n=2).....	40
Abbildung 35: Ablageorte unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer Umgebung Hamburg und Lübeck (n=6).....	40
Abbildung 36: Aufruf der Kriminalpolizei Lübeck nach Leichenfund	42

Tabellen

Tabelle 1: Geschlechterverteilung erwachsene Opfer (n=32)	20
Tabelle 2: Tätergeschlecht.....	22

„In den nachfolgenden Ausführungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.“

1. EINLEITUNG

Das Thema der Leichenbeseitigung hat seit jeher Eingang in die Fach- und auch die Populärliteratur gefunden. 1843 beschreibt beispielsweise Edgar Allan Poe in seiner Kurzgeschichte „Das verräterische Herz“ ein Tötungsdelikt mit Leichenbeseitigung und -zerstückelung und anschließender Verbergung der Leiche [1]. In der Fachliteratur finden sich zumeist Kasuistiken oder Fallserien, die unterschiedliche Arten der versuchten Leichenbeseitigung durch Verbergen beschreiben [2, 3, 4]. Eine etwas größere systematische Übersichtsarbeit lässt sich im deutschsprachigen Raum jedoch nur bei Girod finden [5].

Phänomenologie

Das Beseitigen von Leichen dient vorrangig dem Verbergen des Leichnams und ist damit häufig mit Tötungsdelikten assoziiert. Allerdings werden immer wieder auch Leichenbeseitigungen ohne vorausgegangene Straftat beschrieben [6, 7]. Hier ist vor allem an ein Versterben im kriminellen Umfeld, beispielsweise infolge des Konsums illegaler Drogen, zu denken. Dies wird in der Literatur häufig auch als so genanntes Dumping bezeichnet [8, 9].

Zu unterscheiden von der reinen Leichenverbergung und/oder -verbringung im Sinne eines Versteckens ist die Leichenzerstückelung als eine besondere Form der Leichenverbergung, auf die hier nur am Rande eingegangen werden soll.

Haberda berichtet in der deutschsprachigen Fachliteratur bereits 1906 über die kriminelle Leichenzerstückelung, die seinen Erkenntnissen nach vorrangig postmortal an vorher anderweitig getöteten Opfern und nur selten zu Lebzeiten stattfindet [10]. Weiter führt Haberda an, dass eine Leichenzerstückelung häufig mit so genannten Lustmorden assoziiert ist [10].

Eine erste deutschsprachige ausführlichere Übersicht über kriminelle Leichenzerstückelung findet sich von Ziemke aus dem Jahre 1918 [11]. Hier findet auch die natürliche Leichenzerstückelung durch voranschreitende Fäulnisprozesse Erwähnung.

Kratters Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von 1921 widmet dem Phänomen der Leichenzerstückelung, Leichenverstümmelung und Leichenschändung ein kurzes Kapitel, in dem auch die einzelnen Begrifflichkeiten unterschieden werden [12]. Unter der Leichenzerstückelung versteht Kratter das Zerteilen der Leiche und die anschließende Verbringung der Leichenteile zur Beseitigung des Leichnams. Die Leichenverstümmelung ist nach Kratter dadurch gekennzeichnet, dass Merkmale, die der Identifizierung des Opfers gelten, zerstört werden. Nach Kratter kann auch eine so genannte unabsichtliche, nicht kriminelle Leichenverstümmelung vorliegen. Hierbei handelt es sich um postmortalen Tierfraß an freiliegenden Leichen [12].

Orsos erweiterte 1940 die Begrifflichkeiten, indem er die Leichenzerstückelungen in kriminelle und nichtkriminelle sowie natürliche und zufällige Leichenzerstückelungen unterteilte [13]. Studien zu natürlichen Leichenzersetzungen führten Fraenckel und Strassmann 1921 durch, indem sie Leichenteile, die gelenkig verbunden waren, über längere Zeit in Wasser liegen ließen [14].

Eine aktuelle Systematik zur Einteilung der Leichenzerstückelung findet sich bei Rajs et al. [15].

Epidemiologische ausführliche Erkenntnisse, die sich auch auf das Verbergen des Leichnams beziehen, veröffentlichte Girod 1975 und 1977 [5, 16]. Er untersuchte Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung aus der Deutschen Demokratischen Republik aus den Jahren 1962 bis 1972. Hierbei ging er insbesondere auch auf die Schwierigkeiten bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit durch hohen Zeit- und Informationsverlust in derartigen Fällen ein.

Nach Girod [5] wird die Opferbeseitigung in zwei Hauptformen unterteilt. Die unmittelbare Opferbeseitigung beinhaltet ein Vernichten individueller Merkmale des Opfers nach dem Versterben, wobei meist eine Überwachung des Beseitigungsvorganges erfolgt. Im Gegensatz dazu wird bei der mittelbaren Opferbeseitigung keine vollständige Vernichtung der individuellen Merkmale des

Opfers angestrebt. Vielmehr erfolgen hier ein Verbergen des verstorbenen Opfers und das Ausnutzen natürlicher Beseitigungsprozesse.

Bei der mittelbaren Opferbeseitigung unterteilt Girod weiter in Beseitigungshandlungen, die ohne direkte postmortale Gewalteinwirkung des Täters erfolgen und denen, die mit direkten, gegen das Opfer geführten, postmortalen Einwirkungen des Täters einhergehen. Hierbei handelt es sich überwiegend um mechanische, thermische oder chemische Gewalteinwirkungen. Diese gehen in der Regel mit einer kriminellen defensiven Opferzerstückelung einher. Hierbei handelt es sich um eine anatomisch orientierte Zerlegung der Leiche, deren Absicht ein erleichterter Abtransport des Leichnams vom Tatort zugrunde liegt [5].

Bei der kriminellen offensiven Opferzerstückelung handelt es sich wiederum um ein planloses Vorgehen eines oft psychisch erkrankten Täters [5].

Epidemiologie

Epidemiologische Daten über Leichenbeseitigungen, seien es mittelbare oder unmittelbare, sind spärlich.

Girod [5] stellte 1977 nach Untersuchung sämtlicher Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung in der Deutschen Demokratischen Republik in einem Zeitraum von 10 Jahren fest, dass zunächst 64 % der Fälle als Vermisstenfälle in Erscheinung treten. 58 % der Leichen wurden zufällig gefunden.

Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei nach Girod auf die Aussagen zum Verbleib des Vermissten bei der Vermisstenanzeige gelegt werden, da sich hier bereits Widersprüche ergeben können.

Hinsichtlich der Verbergungsorte stellte er fest, dass diese sich in mehr als 2/3 der Fälle im zeitlichen Nahbereich des Tatorts befanden (bis 3 min entfernt). Bei den mittelbaren Opferbeseitigungen zeigte sich bei Auffindung häufig ein Abdecken, gefolgt von einem Versenken und Vergraben des Leichnams. Ein Verpacken wurde nach Girod auch bei mittelbarer Leichenbeseitigung ohne direkte postmortale Tätereinwirkung beobachtet. Bei fehlendem Verpacken des Leichnams kam es nicht zu einem Leichentransport. Transportiert wurden die Leichen vorwiegend durch Schleifen und Tragen, die Beförderung mit einem Transportmittel war lediglich in 28 % der Fälle erfolgt. Bei Betrachtung der Täter-Opferbeziehung waren

Verwandtschaftsverhältnisse einschließlich Intimpartnerschaften und Lebenskameradschaften mit 63,6 %, gefolgt von Freundschaften und Bekanntschaften in 22,3 % der Fälle am häufigsten [5].

Aus historischen Gründen zu erwähnen ist eine Sonderform der Leichenbeseitigung: Die Transit-Leiche. Bei diesen Leichen handelt es sich um Leichen, die über Staatsgrenzen hinaus in andere Länder verbracht und zumeist neben Autobahnen abgelegt wurden. Diese Fälle der Leichenbeseitigung wurden im deutschsprachigen Raum häufig an der ehemaligen innerdeutschen Grenze beschrieben [17, 18].

Sicherlich ist auch in der heutigen Zeit davon auszugehen, dass Leichen zwischen Ländergrenzen verbracht werden. In Bezug auf Schleswig-Holstein ist hier vor allem an die deutsch-dänische Grenze zu denken.

Fälle von Leichenbeseitigung können auch einer operativen Fallanalyse (OFA) unterzogen werden [19]. Diese verfolgt das Ziel, über interdisziplinäre Zusammenarbeit ein Fallprofil zu entwickeln, welches charakteristisches Täterverhalten einschließt. Die darunter einzuordnende geografische Fallanalyse (GEOFAS) kann hierbei zur Klärung des Zusammenhanges zwischen Fundort, Tatort, Wohnort des Opfers und Täters und deren Beziehungen zueinander beitragen [20].

Die geografische Fallanalyse wird vorrangig bei Tätern eingesetzt, denen mehrere Taten zugeordnet werden können, da die Anordnung der Tatorte gegebenenfalls Rückschlüsse auf den Wohnort des Täters zulässt [21]. Hierbei spielen zur weiteren Beurteilung unterschiedliche Prinzipien und Theorien eine Rolle, die das Bewegungsmuster des Täters berücksichtigen. Zum einen handelt es sich um das Bequemlichkeitsprinzip, das besagt, dass Verhaltensweisen, die ohne größeren Aufwand das gewünschte Ergebnis liefern, zu Gewohnheiten werden [21].

Zum anderen besagt die Routineaktivitätstheorie, dass Täter ihre Tatorte an Routen, die sie routinemäßig nutzen, wählen [21]. Diese Erkenntnisse werden in der Tatortmustertheorie vereint, die für den Täter wichtige Orte als so genannte Knotenpunkte ausweist, die auf Verbindungswegen liegen und deren Gesamtheit den Aktivitätsbereich des Täters ausmachen [21]. Diese, auch als kognitive Landkarte des Täters genannte Areale, besitzen im Randbereich Gegenden, in

denen sich der Täter noch gut auskennt, jedoch keinem hohen Risiko der Wiedererkennung ausgesetzt ist [21].

Bisher bekannte epidemiologische Daten für die Bundesrepublik Deutschland beziehen sich zumeist auf die Fälle von Leichenbeseitigungen, die mit einer Zerstückelung der Leiche einhergehen. Lignitz zufolge handelt es sich in der Bundesrepublik Deutschland um etwa 10 Fälle im Jahr, die sich im Bereich großstädtischer Ballungsgebiete häufen [22]. Bei den Tätern dominiert nach Lignitz das männliche Geschlecht, die Opfer sind überwiegend weiblich (2,5:1). Die aufgeklärten Fälle belegen (wie auch bei Girod) eine enge Täter-Opfer-Beziehung [22].

Darüberhinausgehende epidemiologische Daten zu Leichenbeseitigungen für die Bundesrepublik Deutschland sind in der Literatur nicht zu finden.

Nach Wirth und Schmeling stellt der Transport des Opfers vom Tatort die erste Phase der Opferbeseitigung dar [23]. Hierbei handelt es sich um ein aktives Handeln des Täters zur Verdeckung/Verschleierung der Tat. Es ist zwischen einer in Tatortnähe verbrachten und einer weiter vom Tatort entfernt abgelegten Leiche zu unterscheiden, wobei letztere Handlung als deutlich intensiver zu bewerten ist [23].

Neonatizide

Der Neonatizid beziehungsweise die Neugeborenenentötung ist definitionsgemäß das Töten des Neugeborenen innerhalb der ersten 24 h nach der Geburt, wobei die Tötung des Neugeborenen in den meisten Fällen bereits unmittelbar nach der Geburt erfolgt [24].

Neugeborenenentötungen nehmen bei der mittelbaren Leichenbeseitigung durch Verbergen dahingehend eine Sonderstellung ein, da diese typischerweise nicht mit einer Vermisstenmeldung einhergehen, sondern durch Gerüchteermittlung aufgedeckt werden [16]. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Tat sowie die Bestimmung der Leichenliegezeit können in

derartigen Fällen deutlich erschwert sein. Hinzu kommt, dass das Verbergen eines Neugeborenen aufgrund der Größe deutlich einfacher ist [24].

Bei den Neonatiziden findet sich einer Leipziger Studie nach in mehr als der Hälfte der Fälle (52,2 %; 37 von 71 Fälle) eine mittelbare Leichenbeseitigung mit Ablage im Freien und/oder im Hausmüll durch Verbergen [25].

Neonatizide haben etwa einen Anteil von etwa 1-2 % an den in Deutschland verübten Tötungsdelikten. Angaben zufolge handelt es sich um etwa 15 - 40 Fälle/Jahr [25]. Aufgrund der oben genannten vereinfachten Möglichkeiten der Leichenverbergung und der fehlenden Vermisstenanzeige ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen [24]. Genaue Fallzahlen sind jedoch aufgrund fehlender separater statistischer Erhebungen nicht vorhanden.

Situation bundesweit und in Schleswig-Holstein

Folgt man der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA), so ereigneten sich bundesweit im Jahr 2020 2401 Fälle von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen mit hoher Aufklärungsrate (Abb. 1).

Aufgeklärte Fälle	0	140.561	141.808	-1.247	-0,9
Tatverdächtige	0	168.237	173.140	-4.903	-2,8
deutsche TV	0	103.919	108.223	-4.304	-4,0
nichtdeutsche TV	0	64.318	64.917	-599	-0,9
darunter Zuwanderinnen/Zuwanderer	↘	22.171	24.064	-1.893	-7,9

darunter:

Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	0	2.401	2.315	86	3,7
Aufgeklärte Fälle	0	2.279	2.176	103	4,7
Tatverdächtige	↘	2.672	2.987	-315	-10,5
deutsche TV	↘	1.587	1.802	-215	-11,9
nichtdeutsche TV	↘	1.085	1.185	-100	-8,4
darunter Zuwanderinnen/Zuwanderer	0	420	428	-8	-1,9

Abbildung 1: aus polizeiliche Kriminalstatistik des BKA 2020

Berücksichtigt man nun den Verlauf über die Zeit, so zeigt sich eine nahezu konstante Anzahl an Tötungsdelikten, wobei die Statistik hier auch Totschlag und

den Versuch mit einschließt. Die Aufklärungsrate weist dabei über die Jahre einen ebenfalls konstant hohen Anteil auf (Abb. 2).

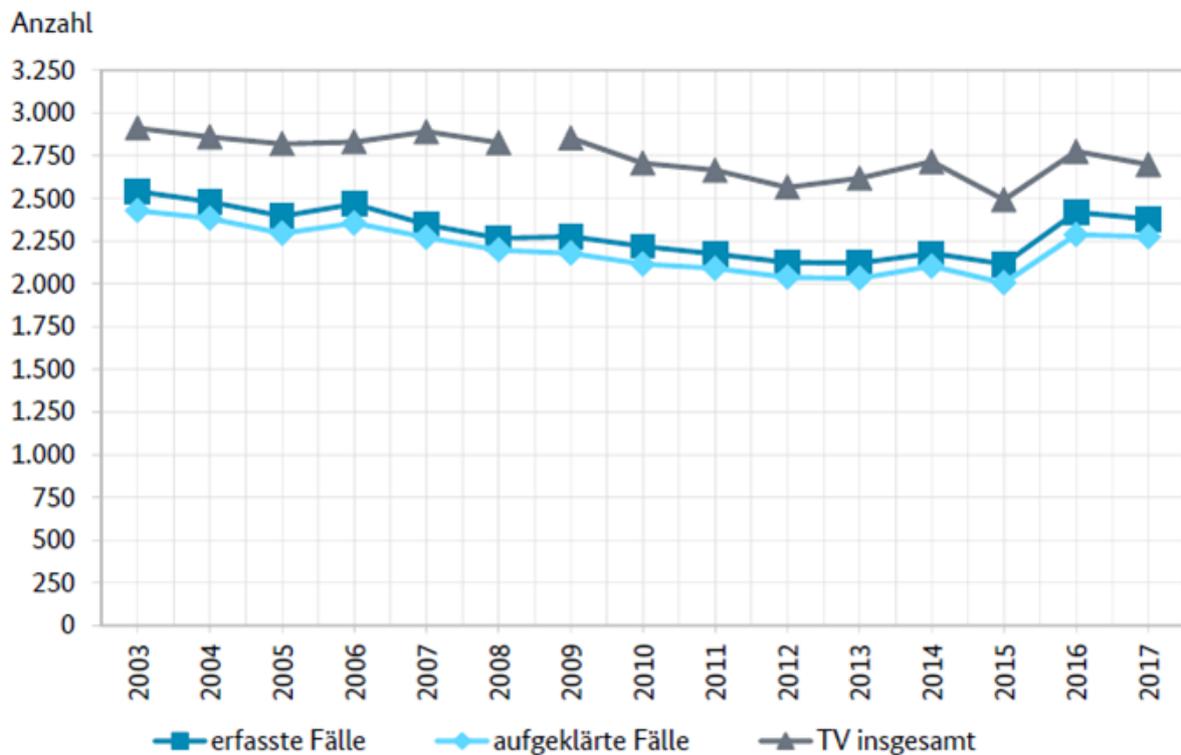


Abbildung 2: Anzahl der Tötungsdelikte/Jahr bundesweit aus: polizeiliche Kriminalstatistik BKA 2017

Im Bundesland Schleswig-Holstein wurden durchschnittlich 70,9 Tötungsdelikte einschließlich Totschlag und Versuch in den letzten 10 Jahren verübt (Abb. 3).

Die Anzahl der Fälle pro Jahr zeigt sich auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Lediglich in den Jahren 2019 und 2020 zeigt sich ein leichter, quantitativer Anstieg der Fälle. Weiterhin ist auch in Schleswig-Holstein, analog zur bundesweiten Rate, eine hohe Aufklärungsrate der Fälle zu verzeichnen (Abb. 3).

12.04 Mord und Totschlag einschließlich Versuch

(SZ 010000 und 020000)

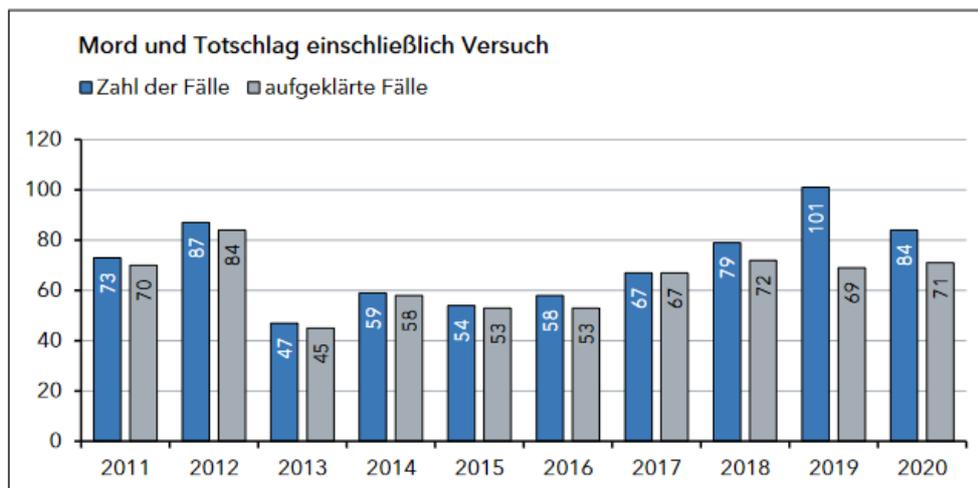


Abbildung 3: Anzahl der Tötungsdelikte/Jahr Schleswig-Holstein aus: polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein 2020

Die Ermittlungsansätze und das Vorgehen im Rahmen der oben genannten Kapitaldelikte ist dabei fallspezifisch. Im Falle einer mittelbaren Leichenbeseitigung werden dabei eben fallspezifisch nach entsprechender Ausgangslage unterschiedliche Ermittlungsansätze verfolgt. Dazu gibt es eine bundeseinheitliche Verfahrensanweisung [26].

2. ZIELSETZUNG

Das Ziel der vorliegenden retrospektiven Untersuchung ist es, epidemiologische Aspekte und phänomenologische Erscheinungen der mittelbaren Leichenbeseitigung durch Leichenverbergung anhand des schleswig-holsteinischen Fallkollektivs von 1991 bis 2018 aufzuzeigen. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit werden den bisherigen epidemiologischen Erkenntnissen gegenübergestellt. Es wird erstmalig ein systematischer Überblick über die geografischen Aspekte der Leichenverbergung in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein vorgelegt.

Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse können gegebenenfalls zur Erstellung eines prototypischen Täterprofils bei der operativen Fallanalyse genutzt werden. Darüber hinaus können die geografischen Gegebenheiten, die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des Täters und des Opfers sowie der Tat und des Tathergangs die fallanalytische Ermittlungsarbeit zukünftig vereinfachen und gegebenenfalls beschleunigen.

Die gewonnenen Erkenntnisse zur Art und Weise des Vorgehens sowie zur Wahl des Ablageortes können bei unklaren Ermittlungslagen sowohl zum Auffinden der Leiche in einem vermuteten Delikt als auch zur Identifizierung des Täters bei aufgefundener Leiche hilfreich sein.

3. MATERIAL UND METHODEN

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine retrospektive, deskriptive Fallanalyse. Als Grundlage dienten die Sektionsfälle der rechtsmedizinischen Institute Kiel und Lübeck der Jahre 1991 bis 2018. Das Einzugsgebiet umfasst die Landgerichtsbezirke Kiel, Flensburg und Lübeck.

Es wurden die archivierten Sektionsfälle nach Fällen versuchter Leichenbeseitigung durch Leichenverbergung händisch durchsucht. In die weitere Auswertung flossen die Fälle ein, bei denen sich nach Untersuchung des Leichenfundortes Hinweise auf eine sekundäre Verbringung des Leichnams ergeben haben. Es wurden daher nur Fälle aufgenommen, bei denen ein Delikt anzunehmen war.

Fälle, bei denen der oder die Täter bei der Beseitigung/Verbergung gestört oder entdeckt wurden, den ursprünglich geplanten Ablageort also nicht erreichten, flossen nicht in die Analyse mit ein. Darüber hinaus wurden Fälle, bei denen sich der Fundort nicht in Schleswig-Holstein befand, nicht mit in die Erhebung einbezogen.

Auch Wasserleichen wurden in die Erhebung nicht mit einbezogen, da in diesen Fällen zum einen nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Fremdverbringung zu rekonstruieren ist, zum anderen geografische Rückschlüsse selten möglich sind, da in den meisten Fällen nicht sicher bestimmbar ist, wo die Leichen ins Wasser verbracht worden sind.

Die Sektionsunterlagen wurden unter anderem im Hinblick auf folgende Daten ausgewertet:

- Alter und Geschlecht von Opfer und Täter/Tatverdächtigem
- Todesursache
- Beziehung zwischen Opfer und Täter/Tatverdächtigem
- Geografische Ankerpunkte (unter anderem Wohnort von Täter und Opfer, Tat- und Fundort)
- Zeitliche Ankerpunkte (Auffindezeit und Vermisstenzeitraum)
- Bedeckungs- und Bekleidungsstatus des Opfers
- Art der Leichenverbringung

Fehlende Angaben in den Sektionsunterlagen wurden nach Einsicht der bei den Staatsanwaltschaften Kiel, Lübeck und Flensburg vorhandenen und zur Verfügung gestellten Ermittlungsunterlagen ergänzt.

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte anschließend mit dem Programm Microsoft® Excel.

Alle geografischen Analysen wurden mit dem Kartenmaterial von OpenStreetMap® erstellt. OpenStreetMap® sind „*Open Data*“, die gemäß der Open Data Commons Open Database Lizenz (ODbL) durch die OpenStreetMap Foundation (OSMF) verfügbar sind. Die Kartografie ist gemäß CC BY-SA lizenziert [www.openstreetmap.org/copyright].

Zu Einzelheiten der Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein in Fällen von Vermissten und/oder der Vorgehensweise bei Auffindung unbekannter Toter wurde am 08.10.2019 ein Interview mit Herrn Kriminalhauptkommissar (KHK) Martin Hilker von der Kriminalpolizei Kiel, einem in der Ermittlungsarbeit erfahrenen Kriminalpolizeibeamten, geführt.

Die Ergebnisse wurden abschließend mit den bisherigen epidemiologischen und phänomenologischen Erkenntnissen aus dem Schrifttum verglichen.

4. ERGEBNISSE

4.1 Verfahrensweisen der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit in Vermisstensachen – Interview vom 08.10.2019

Gemäß mündlichen Angaben der Kriminalpolizei Kiel in einem Experteninterview vom 08.10.2019 wird bei einer Vermisstensache/Fund einer unbekanntes Leiche in Schleswig-Holstein nach einer bundesweit einheitlich geltenden Verfahrensanweisung gehandelt:

Unbekannte Tote

Wird ein unbekannter Leichnam aufgefunden, ist die Polizeidienststelle zuständig, in deren Einzugsgebiet sich der Fundort der Leiche befindet. Zunächst werden dann alle Maßnahmen zur Identifizierung des Leichnams getroffen. Hierbei erfolgt auch ein Abgleich mit bereits bekannten Vermisstenfällen. Des Weiteren kann eine Öffentlichkeitsfahndung durch die zuständige Ermittlungsbehörde eingeleitet werden. Zum Zweck der Identifizierung werden von der zuständigen Polizeidienststelle sämtliche ermittlungsrelevanten Ergebnisse dem Landeskriminalamt übermittelt, um die Identifizierungsmaßnahmen gegebenenfalls zu erweitern. Dem LKA obliegt hierbei fallabhängig, gegebenenfalls das BKA hinzuzuziehen. Sollte im Rahmen der Ermittlungen die Identifizierung des Leichnams nicht gelingen, so werden sämtliche Ermittlungsunterlagen wenigstens 30 Jahre aufbewahrt.

In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen rechtsmedizinischen Institut ist die Todesursache durch eine gerichtliche Leichenöffnung festzustellen. Zudem kommt der Todeszeit eine große Bedeutung zu, um die Tatzeit entsprechend eingrenzen zu können. Jedoch ist eine Todeszeitbestimmung bei längerem postmortalem Intervall zumeist sehr ungenau bzw. nicht gut eingrenzbar. Auch die zweifelsfreie Feststellung der Todesursache wird mit längerem postmortalem Intervall schwieriger. Dies kann zu Schwierigkeiten in den weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen führen, da sich gegebenenfalls ein natürlicher Tod mit postmortaler Verbringung (Dumping) nicht sicher ausschließen lässt.

Da die mittelbare Leichenverbringung unter anderem auch dadurch gekennzeichnet ist, dass der Fundort nicht dem Tatort entspricht, können bei den Ermittlungen die

häufig wichtigen tatortspezifischen Spuren nicht mit in die Ermittlungen einbezogen werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Blutspurenverteilungsmuster. Umso wichtiger ist in derartigen Fällen die Leiche als Spurenläger, insbesondere wenn es um die Sicherung von Spuren des Tatverdächtigen handelt.

Vermisste Person

Kommt es zunächst nicht zu einem Auffinden der Leiche, beispielsweise in Fällen, denen eine Vermisstenanzeige vorausgeht, ist der Tatnachweis maßgeblich erschwert, da weder Todesursache noch Tatort bekannt sind. In diesen Fällen ist äußerst intensiv und umfänglich im persönlichen Umfeld zu ermitteln.

Als vermisste Person werden gemäß mündlichen Angaben der Kriminalpolizei Kiel bei der polizeilichen Arbeit diejenigen Personen eingruppiert, die sich aus ihrem gewohnten Lebensumfeld entfernt haben und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Darüber hinaus ist hierbei relevant, ob es Anhaltspunkte für eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung gibt. Eine Gefährdung, unabhängig ob eigen- oder fremdbestimmt, ist dabei immer bei Minderjährigen oder hilflosen Personen anzunehmen. Die Bearbeitung des Vermisstenfalls hat hierbei von der örtlichen (Kriminal-)Polizeidienststelle, in deren Bereich der Wohnsitz beziehungsweise letzte Aufenthaltsort des Vermissten liegt, zu erfolgen. Die Kriminalpolizei Kiel verfügt daneben über in Vermisstensachen speziell geschulte Kriminalpolizeibeamte.

Bei der Aufgabe der Vermisstenanzeige sollten bereits alle notwendigen Informationen erlangt und dokumentiert werden um gegebenenfalls auch eine Identifizierung als unbekannter Toter zu ermöglichen.

Die Ermittlungen von Vermisstenfällen sehen unter anderem auch vor, Feststellungen über Mobiltelefone und/oder andere Geräte zur Standortüberprüfung zu treffen. Die notwendigen Funkdaten zur Standortermittlung werden von den unterschiedlichen Telekommunikationsanbietern auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (§ 96 TKG) sowie des Polizeigesetzes (§ 23a PolG) gespeichert und verarbeitet. Je nach Anbieter finden sich hier Speicherfristen von wenigstens einigen Tagen bis mehreren Monaten. Hierbei kann bei spät anlaufenden Ermittlungen gegebenenfalls auf diese nicht mehr vollständig zurückgegriffen werden.

In allen Vermisstensachen erfolgt von der zuständigen Polizeidienststelle eine Information an das Landeskriminalamt. Darüber hinaus kann eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet werden. Parallel erfolgt die Sicherung von Vergleichsmaterial der vermissten Person für den Fall einer später gegebenenfalls notwendigen Identifizierung.

Ergibt sich der Anfangsverdacht einer Straftat, so wird in den meisten Fällen die Mordkommission mit den Ermittlungen beauftragt.

4.2 Gesamtkollektiv

Das vorliegende Untersuchungsgut beinhaltet insgesamt 46 Fälle mittelbarer Leichenbeseitigung durch Verbergen, von denen es sich in 14 Fällen um das Verbergen von Neugeborenen handelt. Im Untersuchungszeitraum (1991 – 2018) wurden in den Instituten für Rechtsmedizin Kiel und Lübeck insgesamt 14398 gerichtliche Sektionen durchgeführt, von denen durchschnittlich etwa 10 pro Jahr als Tötungsdelikte einzustufen waren.

4.2.1 *Fallzahl/Jahr*

Die 46 untersuchten Fälle ereigneten sich in einem Zeitraum von insgesamt 27 Jahren (1991 - 2018), wobei nicht in jedem Jahr Fälle mittelbarer Leichenbeseitigung zu beobachten waren (Abb. 4). Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist in den drei untersuchten Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins durchschnittlich von etwa 1,7 Fällen jährlich auszugehen. Ließe man hier die Fälle der Neugeborenen außer Acht, wäre noch mit etwa einem Fall pro Jahr ($n=1,18/\text{Jahr}$) zu rechnen.

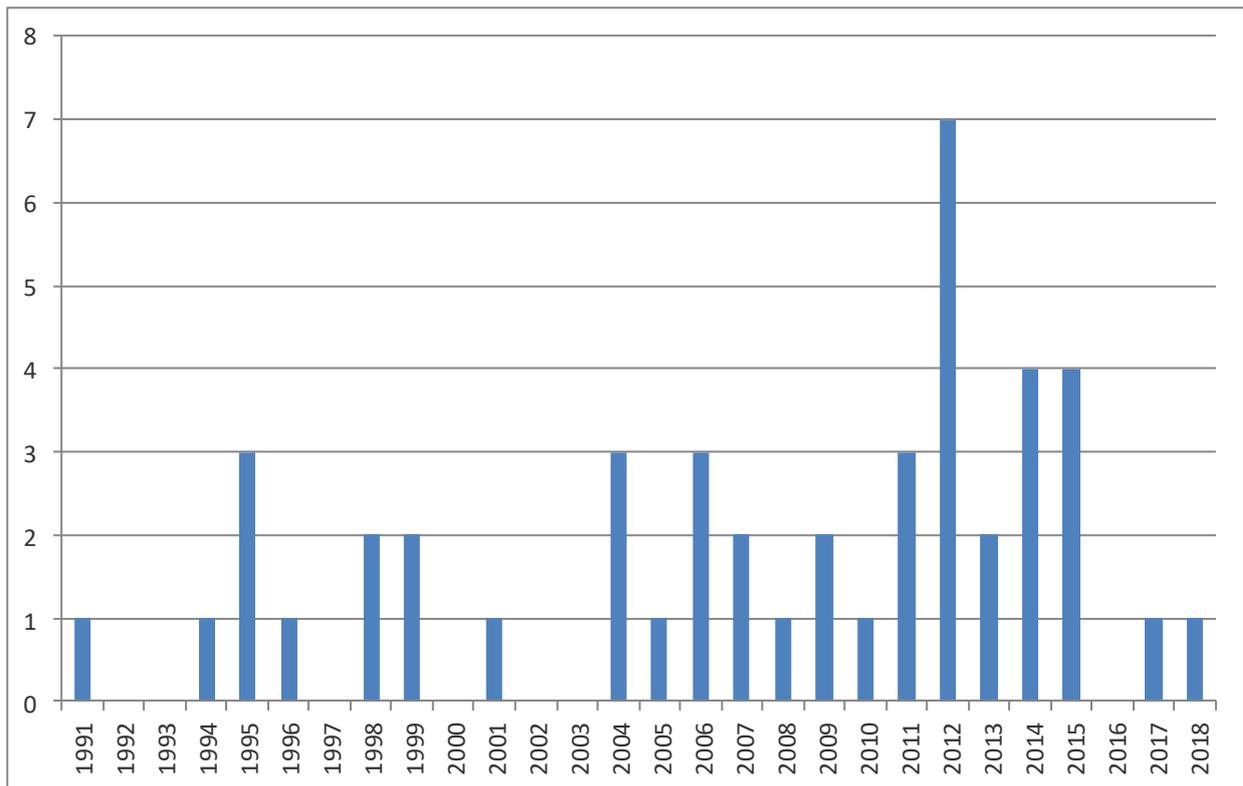


Abbildung 4: Fallzahl/Jahr (n=46)

Nach Aufteilung des Gesamtkollektivs ergibt sich für die Neugeborenen-Fälle ein durchschnittliches Aufkommen von 0,51 Fällen pro Jahr.

4.2.2 Verteilung auf die Landgerichtsbezirke

Die Verteilung des gesamten Fallkollektivs stellt sich wie folgt dar (Abb. 5): In 61,0 % (n=28) der Fälle war der Landgerichtsbezirk Lübeck betroffen, die übrigen Fälle (n=18, 39,0 %) verteilten sich auf die Landgerichtsbezirke Kiel und Flensburg.

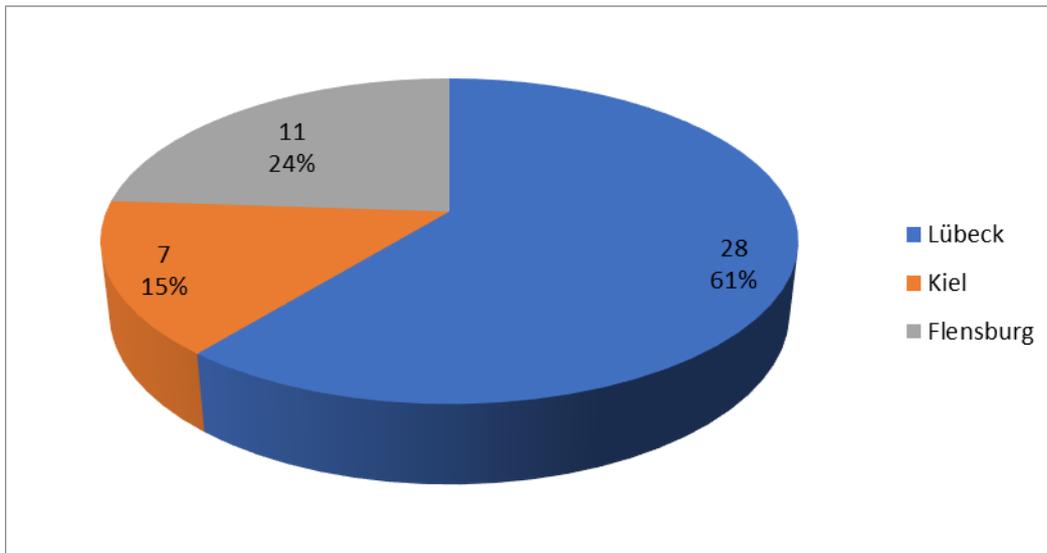


Abbildung 5: Aufteilung Landgerichtsbezirke (n=46)

Die Verteilung der insgesamt 14 (100,0 %) Neugeborenenfälle zeigte mit 8 Fällen (61,5 %) eine Häufung im Landgerichtsbezirk Flensburg, gefolgt vom Landgerichtsbezirk Lübeck mit 5 Fällen (38,5 %).

4.3 Vermisstenfälle

Bezogen auf das Untersuchungskollektiv der erwachsenen Opfer (n=32) zeigt sich, dass in etwa 69,0 % (n=22) der Fälle die Opfer bei der Polizei als vermisst gemeldet wurden (Abb. 6).

Die Vermisstenmeldungen erfolgten dabei in der Regel durch Angehörige und Freunde der Opfer. In einem Fall erfolgte die Vermisstenmeldung sogar einen Tag nach dem Leichenfund. In diesem Fall meldete der Täter seine Ehefrau zwei Tage nach Ablage in Berlin als vermisst, nachdem Arbeitskollegen der Verstorbenen sich sorgten. Diese wurde jedoch bereits vor der Vermisstenmeldung am Ablageort aufgefunden.

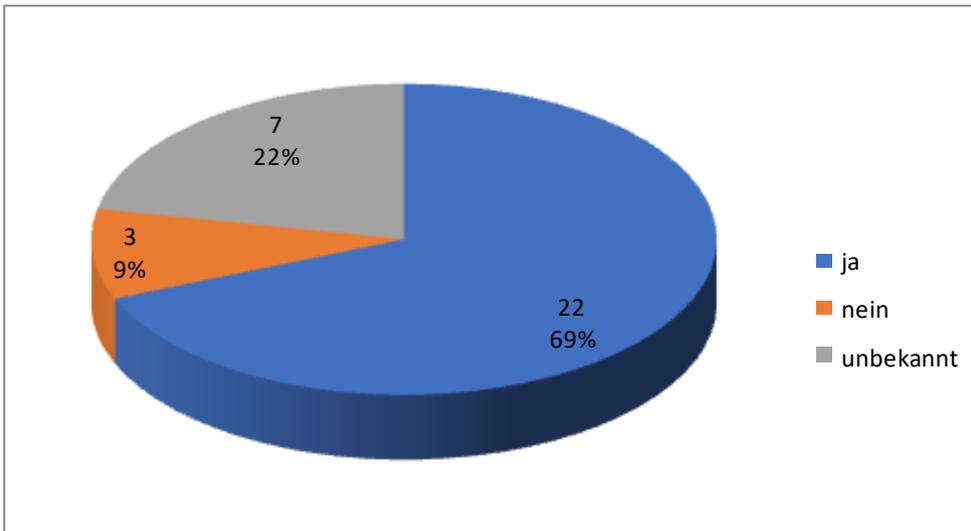


Abbildung 6: Vermisstenmeldung (n=32)

4.4 Täterermittlung

Von den untersuchten 46 Fällen konnten in deutlich über 2/3 der Fälle (n= 38; 83,0 %) der oder die Täter ermittelt werden. In den Fällen der Neugeborenen gelang dies in allen Fällen (Abb. 7).

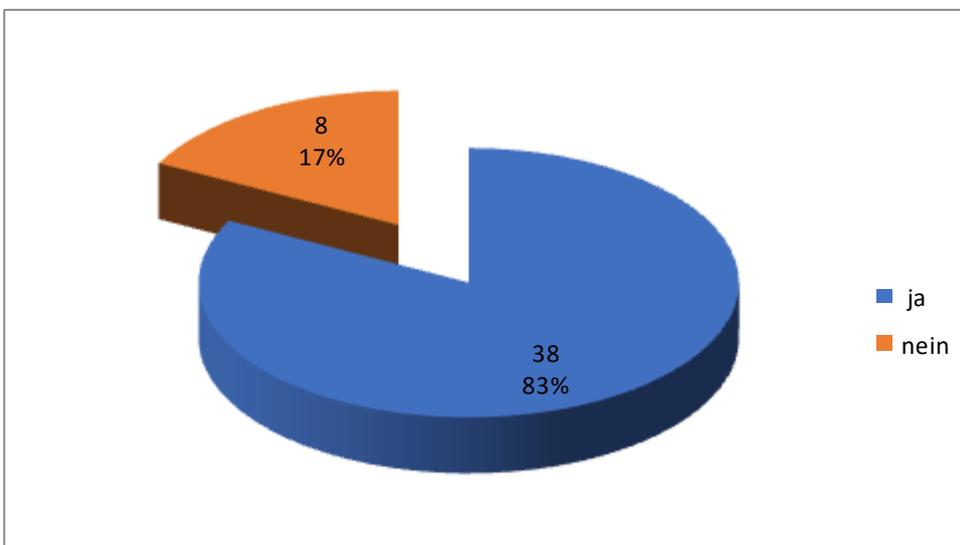


Abbildung 7: ermittelte Täter (n=46)

In 5 der 46 Fälle (entsprechend 10,8 %) handelte es sich um ein gemeinschaftliches Verbringen des Leichnams durch mehrere Täter, alle übrigen Fälle wurden, soweit bekannt, von Einzeltätern begangen. Bei den Fällen, in denen mehrere Täter involviert waren, handelte es sich in drei Fällen (6,5 %) jeweils um drei Männer sowie in zwei Fällen (4,3 %) um zwei Männer, die die versuchte Leichenbeseitigung durch Verbergen gemeinschaftlich begingen.

In allen Neugeborenen-Fällen waren die Mütter Einzeltäterinnen. Die Fallgruppe der Neugeborenen enthielt zwei Mehrfachtäterinnen. In einem dieser Fälle handelte es sich um eine Frau, die fünf Neugeborene verbarg, der andere Fall betrifft eine Frau, die versuchte, drei Neugeborene im Laufe der Jahre durch Verbergen zu beseitigen. Auch im Fallkollektiv zeigte sich ein Fall eines Vaters eines Neugeborenen, der die Leiche zum Ablageort transportierte.

4.5 Todesursachen

4.5.1 Todesursachen Gesamtkollektiv

Als führende Todesursache des Gesamtkollektivs zeigte sich die Gewalt gegen den Hals mit 36,9 % (n=17). In 6 Fällen (13,0 %) konnten tödliche Schussverletzungen festgestellt werden. In jeweils zwei weiteren Fällen (4,3 %) verstarben die Opfer infolge eines übermäßigen Drogenkonsums sowie in 3 Fällen (6,5 %) durch stumpfe Gewalt. Stichverletzungen konnten in 4 (8,6 %) der 46 Fälle als todesursächlich festgestellt werden. Alle Todesursachen sind der Abbildung 8 zu entnehmen.

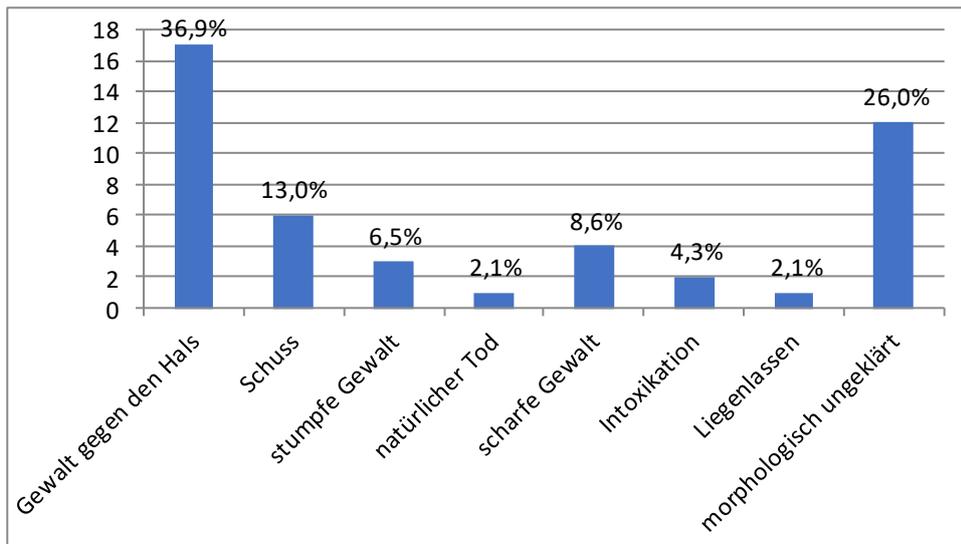


Abbildung 8: Todesursache gesamt (n=46)

4.5.2 Todesursachen der Neugeborenen

Bei den 9 weiblichen und 5 männlichen Neugeborenen konnte in 6 Fällen (42,8 %) eine Todesursache festgestellt werden. In den übrigen 8 Fällen (57,1 %) gelang dies aufgrund der längeren Leichenliegezeit nicht mehr. 5 (35,7 %) der Neugeborenen verstarben durch Gewalt gegen den Hals, bei 1 (7,1 %) Neugeborenen war das Liegenlassen als todesursächlich anzusehen (Abb. 9).

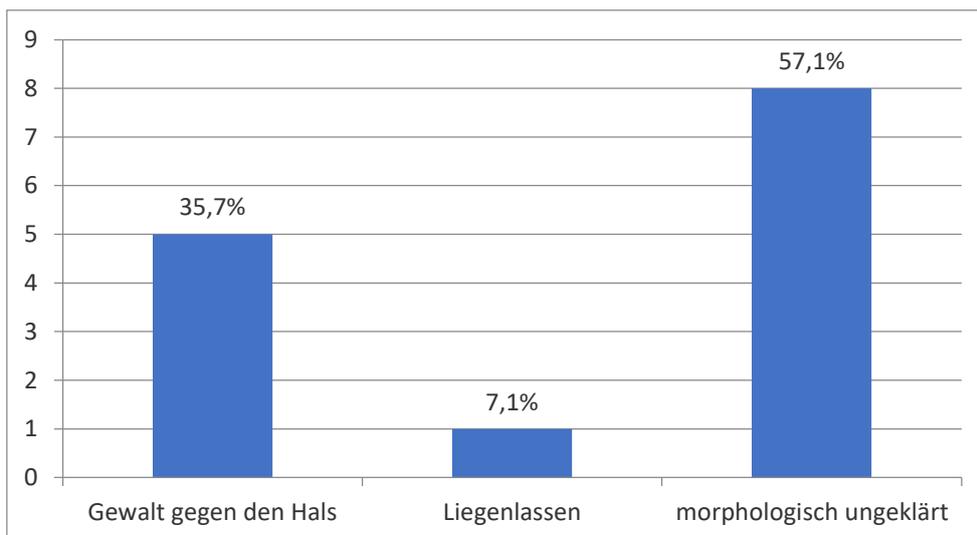


Abbildung 9: Todesursache Neugeborene (n=14)

4.6 Geschlechterverteilung der Opfer

Die Geschlechterverteilung im Gesamtkollektiv von n=46 war ausgeglichen. Es fanden sich 23 (50,0 %) männliche und 23 (50,0 %) weibliche Opfer.

4.6.1 Geschlecht der erwachsenen Opfer

Die Geschlechterverteilung der erwachsenen Opfer (n=32) spiegelt sich in der Tabelle 1 wider. Hier zeigt sich, dass das männliche Geschlecht mit 56,0 % (n=18) leicht überwiegt.

Geschlecht	Anzahl	Häufigkeit
weiblich	14	44 %
männlich	18	56 %
Gesamt	32	100 %

Tabelle 1: Geschlechterverteilung erwachsene Opfer (n=32)

4.6.1.1 Todesursachen nach Geschlecht der Erwachsenen

Schlüsselt man nun die Todesursachen der Erwachsenen nach dem Geschlecht auf, so zeigt sich, dass eine todesursächliche Gewalteinwirkung gegen den Hals bei den weiblichen Opfern deutlich überwiegt. 9 der 14 weiblichen erwachsenen Opfer (entsprechend 64,2 %) verstarben an einer gegen den Hals gerichteten Gewalteinwirkung, eine Frau an einer Schussverletzung, eine weitere durch scharfe Gewalt sowie eine weitere infolge einer Intoxikation. Die männlichen Opfer zeigten ein deutlich heterogenes Bild. Sie verstarben an Schussverletzungen (n=5; 27,7 %), gefolgt von scharfer (n=3; 16,6 %) und stumpfer Gewalt (n=3; 16,6 %). Als todesursächlich einzuschätzende stumpfe Gewalt konnte ausschließlich bei männlichen Opfern festgestellt werden (Abb. 10).

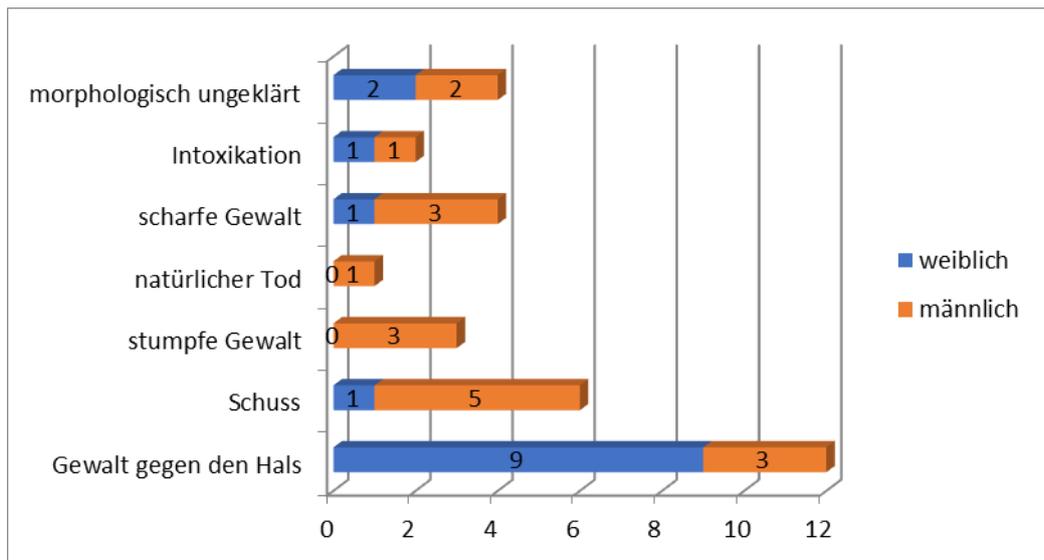


Abbildung 10: Todesursache nach Geschlecht der Erwachsenen (n=32)

4.7 Altersverteilung Opfer

Die Betrachtung der Altersverteilung des Gesamtkollektivs (Abb. 11) zeigt sowohl eine hohe Fallzahl der Neugeborenen mit n=14 (30,4 %) als auch in der Altersgruppe von 21 bis 30 Jahren (n=11; 23,9 %). Beide Gruppen bilden zusammen mehr als die Hälfte des Gesamtkollektivs (n=25; 54,3 %).

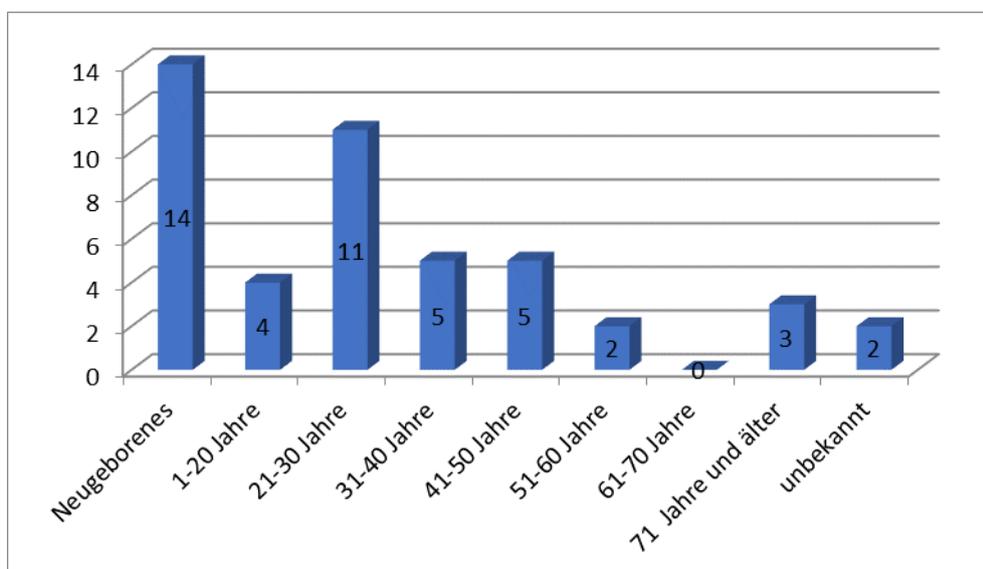


Abbildung 11: Altersverteilung Opfer gesamt (n=46)

Bei den erwachsenen Opfern (n=32) lag das durchschnittliche Alter bei 36,6 Jahren. Das jüngste Opfer war 14 Jahre alt, das älteste 82 Jahre. Die genaue Altersverteilung der Kohorte veranschaulicht Abbildung 11.

In der Altersgruppe zwischen 21 und 30 Jahren zeigte sich mit 42,0 % (n=11) die höchste Anzahl an erwachsenen Opfern. 62,0 % der 32 Opfer waren jünger als 41 Jahre (n=20).

4.8 Täter

4.8.1 Tätergeschlecht

Das Tätergeschlecht des Gesamtkollektivs war in 37 (80,4 %) Fällen bekannt. Es konnte mit 23 Fällen eine Dominanz des männlichen Geschlechts festgestellt werden. In den Fällen der gemeinschaftlich handelnden Täter handelte es sich ausschließlich um Männer. Zur besseren Veranschaulichung wurde bei mehreren Tätern jeweils ein männlicher Täter für die Berechnungen zugrunde gelegt (Tab. 2).

Geschlecht	Anzahl	Häufigkeit
weiblich	14	30,4 %
männlich	23	50 %
unbekannt	9	19,6 %
Gesamt	46	100 %

Tabelle 2: Tätergeschlecht

Bei den 14 weiblichen Tätern handelt es sich ausschließlich um Neugeborenenentötungen beziehungsweise -verbringungen.

4.8.2 Alter des Täters zum Tatzeitpunkt

Das Alter der Täter lag im Gesamtkollektiv zwischen 15 und 63 Jahren, wobei 17 Täter (37,0 %) in der Altersgruppe zwischen 21 und 30 Jahre zu finden waren. Die Altersverteilung veranschaulicht Abbildung 12.

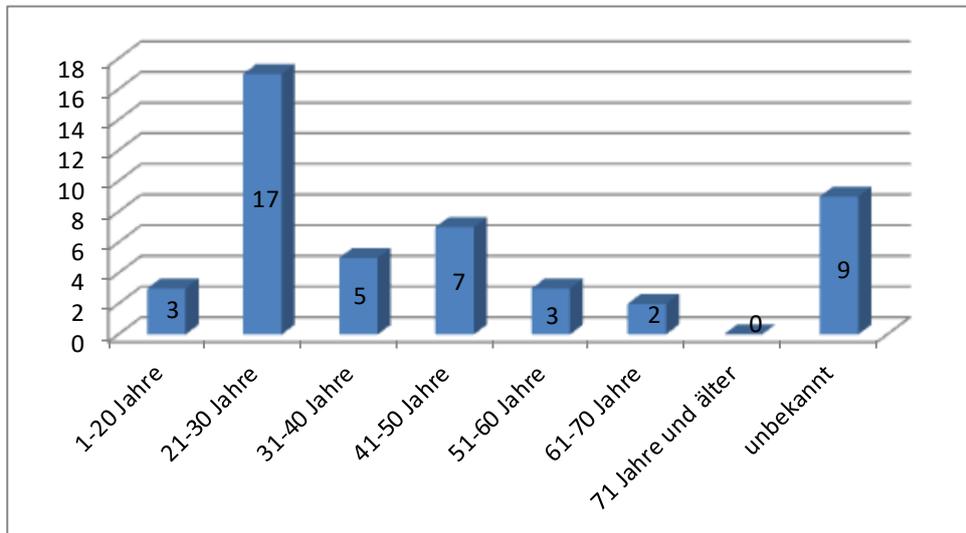


Abbildung 12: Altersverteilung Täter gesamt (n=46)

Von den 17 Tätern zwischen 21 und 30 Jahren hatten 8 (25,0 %) ein erwachsenes Opfer, gefolgt von 7 Tätern (21,8 %) im Alter zwischen 41 und 50 Jahre mit einem erwachsenen Opfer. Diese beiden Altersgruppen machen im Gesamtkollektiv 46,8 % (n=15) aller Täter aus. Das Alter der Mütter betrug im Mittel 28,5 Jahre.

4.9 Täter-Opfer-Beziehung

Untersucht man nun, in welcher Beziehung Täter und Opfer zueinander standen, so fällt auf, dass die Täter vorwiegend im familiären Umfeld zu suchen sind. In 25 der 46 Fälle (entsprechend 54,3 %) waren die Täter Ehepartner oder Familienmitglieder. Die Anzahl der Fälle nahm mit zunehmend distanzierter Täter-Opfer-Bindung leicht ab. Eine Übersicht hierzu gibt Abbildung 13.

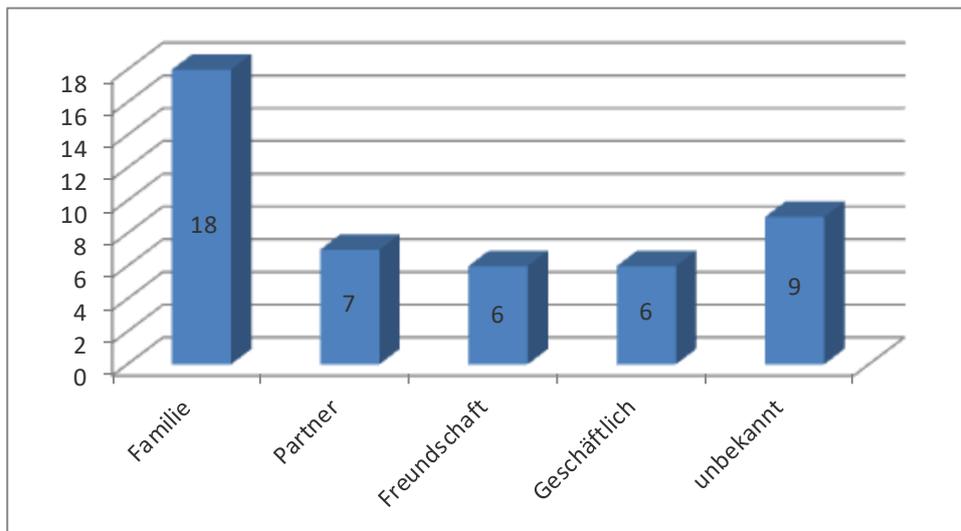


Abbildung 13: Täter-Opfer-Beziehung (n=46)

Schließt man nun die Mütter als Täterinnen in den Fällen der Neonatizide sowie die unbekannt Fälle aus, so zeigt sich bei Blick auf die Täter-Opfer-Beziehung im Erwachsenenkollektiv, dass von den verbliebenen 23 Fällen 2/3 der Täter im familiären/privaten Umfeld des Opfers zu finden sind. Es konnte immer eine Beziehung zwischen Täter und Opfer gefunden werden. Zufällig ausgewählte Opfer fanden sich nicht (Abb. 14).

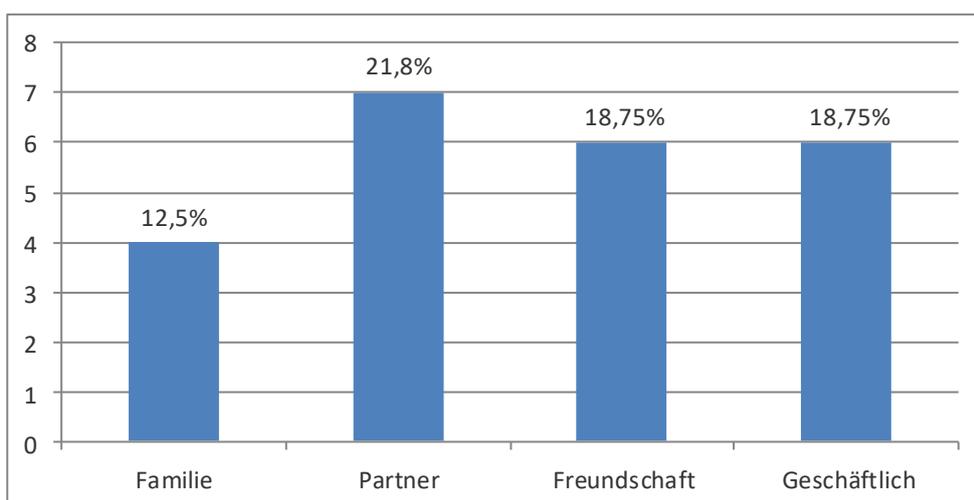


Abbildung 14: Täter-Opfer-Beziehung ohne Neugeborene und ohne unbekannt (n=23)

4.10 Tatumstände

4.10.1 Bekleidung des Opfers

Nach Auffinden der Leichen am Fundort stellte sich folgende Bekleidungssituation dar: Fast die Hälfte der Leichen (n=19; 41,0 %) waren unbekleidet, wobei hier auch die Fälle der sämtlich unbekleidet aufgefundenen Neugeborenen (n=14; 100,0 %) inkludiert sind (Abb. 15).

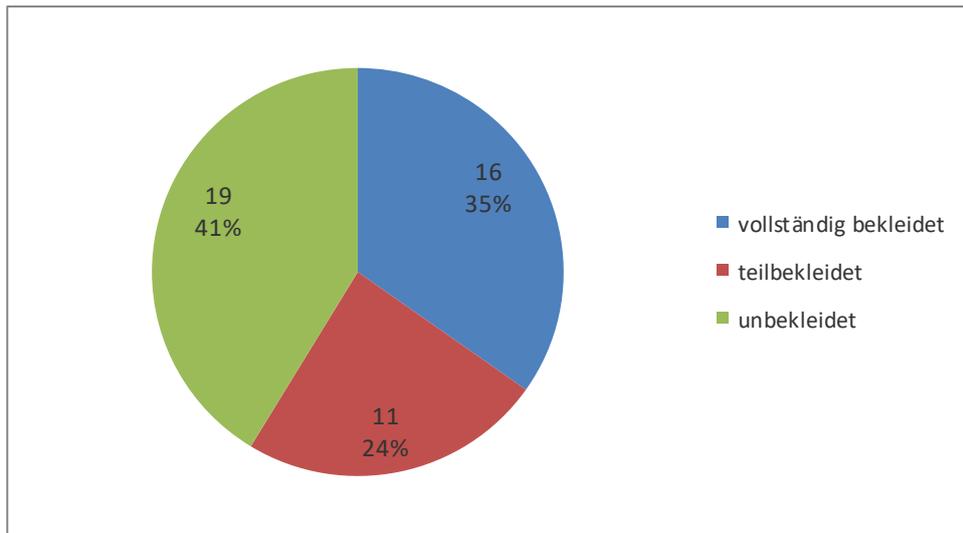


Abbildung 15: Bekleidung Opfer gesamt (n=46)

Bei den 23 Erwachsenen waren etwa 50,0 % (n=16) der Leichen vollständig bekleidet. 5 Leichen (entsprechend 15,6 %) waren gänzlich unbekleidet. Bei den unbekleideten Leichen handelte es sich um 3 Männer (hiervon ein Fall einer postmortalen Leichenzerstückelung) und 2 Frauen.

4.10.2 Verpackung des Opfers zum Transport

Die Neugeborenen waren in 12 von 14 Fällen (entsprechend 85,7 %) in Tücher oder Stoffwindeln eingewickelt. Zusätzlich wurden 11 der 12 Neugeborenen in eine Plastiktüte/Mülltüte verpackt.

Eines von 14 Neugeborenen wurde in eine Decke eingewickelt, ein weiteres unbekleidet in einer Papiermüllentsorgungsanlage entdeckt. Ob dieses zuvor gegebenenfalls eingewickelt gewesen ist, ließ sich nicht mehr klären.

Hinsichtlich der erwachsenen Opfer zeigte sich, dass 12 der 32 erwachsenen Opfer (entsprechend 37,5 %) für den Transport zum Ablageort verpackt wurden. 21 Leichen wurden zum Transport nicht verpackt.

Als Verpackungsmaterial dienten hierbei neben Müllsäcken und Plastiktüten (n=2, 6,2 %) überwiegend Teppiche, Decken oder Tücher (n=8, 25,0 %). Auffällig ist, dass ein großer Teil (n=20, 62,5 %) keine Verhüllung aufwies. Bei diesen Fällen handelte es sich in 40,0 % (n=8) der Fälle um eine distanzierte, geschäftliche oder freundschaftliche Täter-Opfer-Beziehung.

4.10.3 Arten des Leichentransportes

Die Leichen wurden bei Berücksichtigung des Gesamtkollektivs vornehmlich mit dem PKW (n= 13, 28,2 %) und zu Fuß (n=19, 41,3 %) transportiert. Ein Neugeborenes (n=1, 2,1 %) wurde auf dem Fahrrad transportiert, drei weitere Neugeborene (n=3, 6,5 %) mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Bus, Zug) zum Ablageort verbracht (Abb. 16).

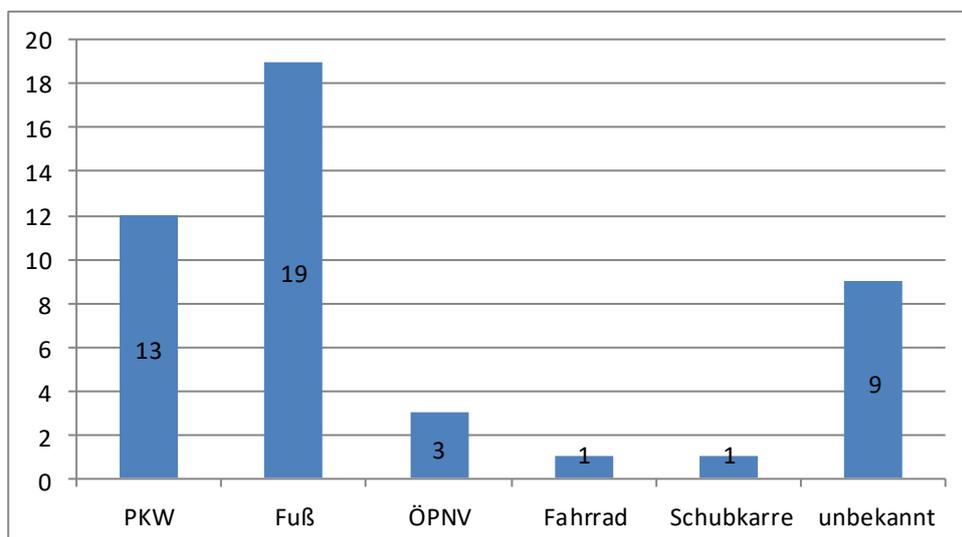


Abbildung 16: Leichentransport gesamt (n=46)

Im Erwachsenenkollektiv wurden 12 der 32 Fälle (entsprechend 37,5 %) mit dem PKW zum Fundort transportiert. In 10 Fällen (31,2 %) wurde der Leichnam ohne

weitere Hilfsmittel transportiert. In einem Fall (3,1 %) erfolgte der Transport zum Ablageort unter Zuhilfenahme einer Schubkarre. In 9 Fällen konnte das genutzte Transportmittel nicht ermittelt werden (Abb. 17).

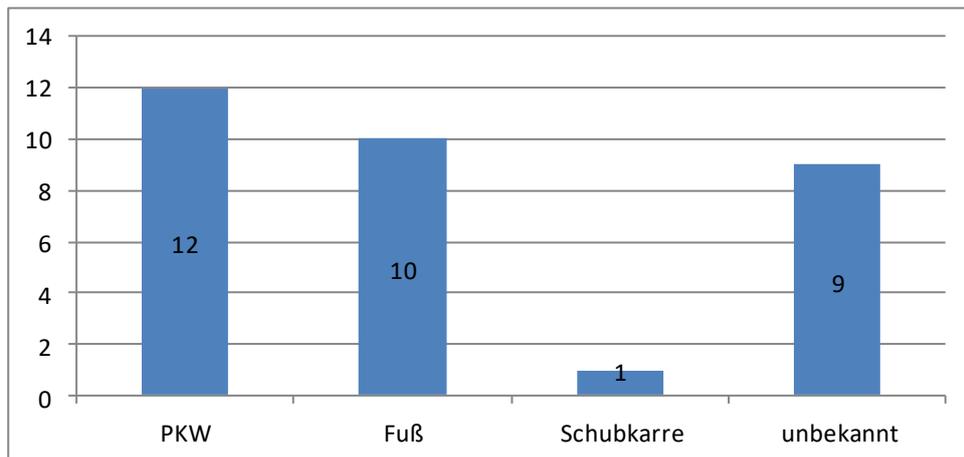


Abbildung 17: Leichentransport Erwachsene (n=32)

4.10.4 Bedeckung des Opfers am Fundort

Am Fundort stellte sich folgende Bedeckungssituation dar: Insbesondere die Neugeborenen wurden in ihrer zum Transport gewählten Verpackung abgelegt und am Ablageort nicht noch zusätzlich bedeckt. Eine über die Transportverpackung hinausgehende Bedeckung bei der Ablage konnte in der Gruppe der Neugeborenen nur in einem Fall (7,1 %) festgestellt werden. In diesem wurde der Leichnam in der Erde begraben.

Im Kollektiv der Erwachsenen erfolgte in 19 der 32 Fälle (entsprechend 59,3 %) eine Bedeckung. Eine Verbergung durch Äste/Gestrüpp und/oder Blattwerk zeigte sich in 4 Fällen (12,5 %), von denen einer zusätzlich durch eine Plane bedeckt wurde. In Gräben/Gruben oder Schächten wurden 7 der 32 Leichen (entsprechend 21,8 %) verborgen. Ein Leichnam (3,1 %) konnte unter einer Feldlore aufgefunden werden. Jeweils in einem Erd-/Sandgrab befanden sich 3 Leichen (9,3 %). Ein Leichnam wurde in einem Schrank aufgefunden, ein weiterer unter einem extra angelegten

Teich (je 3,1 %). Auch unter einer Betonplatte in einem Gewächshaus konnte ein Leichnam geborgen werden sowie ein weiterer in einem Fass (je 3,1 %).

Bei dem zum Transport unverpackten Opfern im Gesamtkollektiv (n=21) zeigte sich am Fundort folgende Bedeckungssituation: 9 Leichen (42,8 %) wurden unverhüllt und ohne Abdeckung abgelegt. Bei den unverhüllt transportierten und ohne Abdeckung abgelegten Opfern (n=9) zeigte sich in unserem Kollektiv folgende Täter/Opfer-Beziehung: Es handelte sich hierbei um 2 Fälle (22,2 %), denen eine geschäftliche Beziehung zugrunde lag, in einem Fall (11,1 %) bestand eine freundschaftliche Verbindung zwischen Täter und Opfer. In drei weiteren Fällen (33,3 %) gab es eine familiär/partnerschaftliche Verbindung. Bei drei der unbedeckt abgelegten Opfer blieb die Täter-/Opfer-Beziehung unbekannt.

4.11 Zeitliche Aspekte

4.11.1 Zeit zwischen Tat und Ablage, Zeit der Zwischenablage

In den 32 Fällen (69,5 %) der 46 Fälle des Gesamtkollektivs, in denen sich Angaben zum Tatzeitpunkt fanden, zeigte sich, dass in 15 Fällen (46,8 %) eine Ablage des Opfers unmittelbar nach der Tat erfolgte. In weiteren 9 Fällen (28,1 %) wurden die Opfer in den ersten 24 Stunden des Tattages an ihren Auffindeort verbracht und abgelegt. In den übrigen 8 Fällen (25,0 %) zeigte sich ein zeitliches Intervall zwischen Tat und Ablage von Tagen, Wochen und Monaten. Hierbei handelte es sich in 5 Fällen um eine Zwischenablage von wenigen Tagen, in einem Fall um eine Zwischenablage von 1 Woche und in 2 Fällen betrug die Zeit der Zwischenablage 2 beziehungsweise 3 Monate (Abb. 18). Bei den Leichen mit längerer Zwischenablage handelte es sich bei 7 der 8 Fälle um erwachsene Opfer.

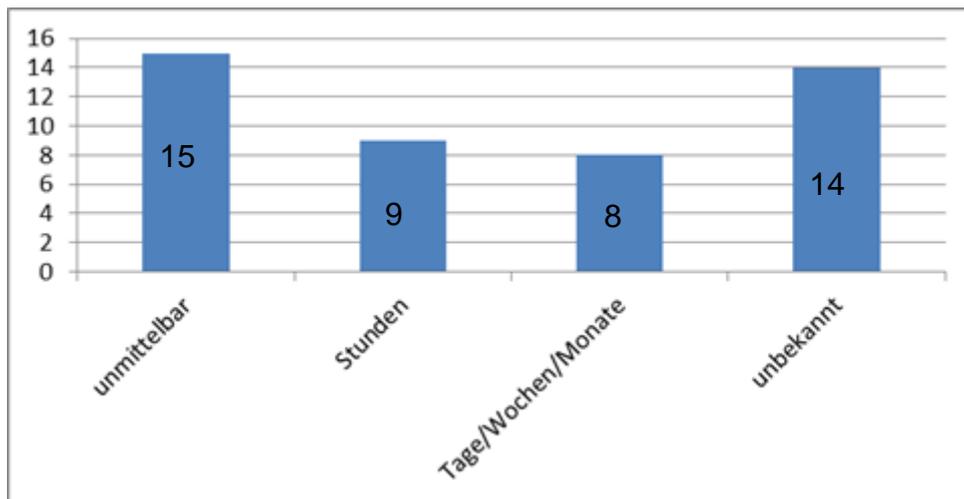


Abbildung 18: Zeit zwischen Tat und Ablage (n=46)

In den verbliebenen 14 der 46 Fällen (30,4 %) konnte bei unbekannter Tatzeit eine zeitliche Eingrenzung nicht erfolgen (Abb. 18).

4.11.2 Zeit zwischen Tat/Ablage und Auffindung

Von der Tat/Ablage bis zur Auffindung vergingen in 16 der 46 Fälle (entsprechend 34,7 %) Stunden bis wenige Tage. In 24 weiteren Fällen (52,1 %) dauerte es von Wochen bis zu Jahren, bevor das Opfer am Ablageort entdeckt wurde (Abb. 19).

In den verbliebenen 6 Fällen (13,0 %) konnte ein derartiger zeitlicher Bezug nicht mehr hergestellt werden.

In 7 Fällen (15,2 %) erstreckte sich der Zeitraum zwischen Tat/Ablage und Auffindung über Jahre. Von diesen Fällen wurden 4 Fälle auf dem Grundstück des Täters beziehungsweise Täters und Opfers abgelegt. In zwei der Fälle erfolgte die Ablage in abgelegenen Gegenden in der Nähe von Bundesstraßen. In einem weiteren der 7 Fälle wurde der Leichnam, in Mülltüten verpackt, im Randgebiet von Kiel an einer Bundesstraße aufgefunden (Abb. 19).

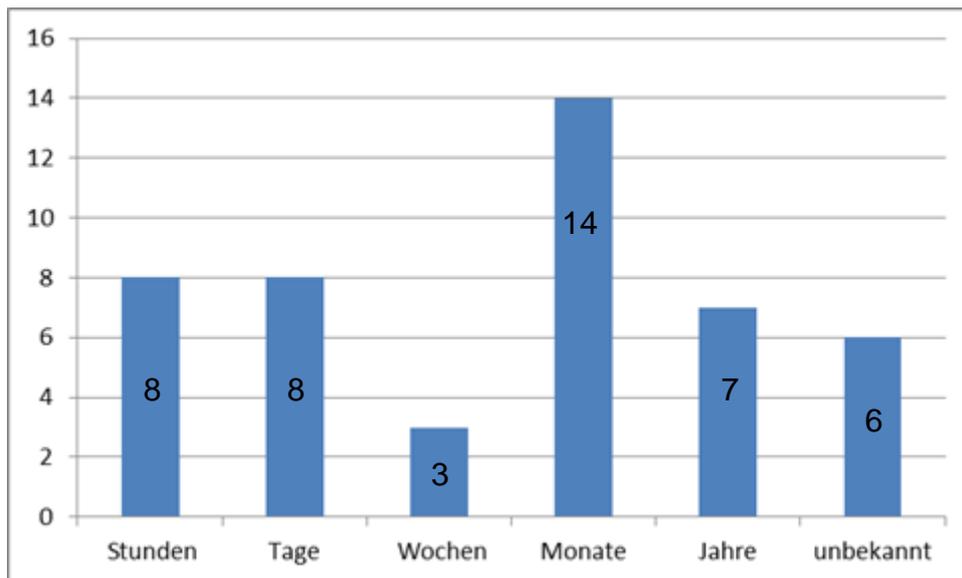


Abbildung 19: Zeit bis zur Auffindung (n=46)

Die Zeit zwischen der bei der Polizei eingegangenen Vermisstenmeldung (n=22) und der Auffindung des Leichnams betrug bei 12 der 22 vermisst gemeldeten Erwachsenenfälle (entsprechend 54,5 %) Monate bis Jahre. In 6 Fällen (27,2 %) konnte der Leichnam bereits nach maximal 4 Wochen (davon 3 x nach einem Monat, 2 x innerhalb 3 Wochen und 1 x innerhalb einer Woche) aufgefunden werden. Die Entdeckung des Leichnams nach bereits wenigen Tagen gelang in 4 der Fälle (18,1 %). Bei einem der 4 Fälle folgte die Vermisstenanzeige einen Tag nach dem Auffinden des Leichnams (Abb. 20).

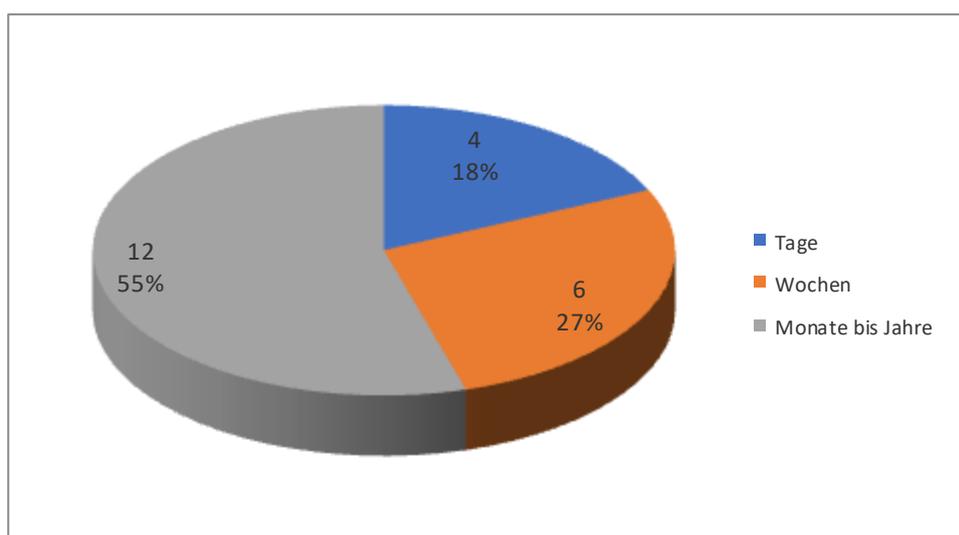


Abbildung 20: Zeit zwischen Vermisstenanzeige bis Auffindung (n=22)

4.12 Zwischenablage

In einigen Fällen wurde der Leichnam zwischengelagert. Hierzu lagen in 30 der 46 Fälle (entsprechend 65,2 %) Informationen vor. In 19 Fällen (41,3 %) erfolgte keine Zwischenablage, der Leichnam wurde also vom Tatort direkt zum finalen Ablageort verbracht.

In 4 Fällen (8,7 %) wurde der Leichnam zwischenzeitlich in einem Zimmer der Wohnung/des Hauses gelagert. Eine Zwischenablage in Garage oder Gartenhaus/Schuppen erfolgte in 4 weiteren Fällen (8,7 %). Zwei Leichen (4,3 %) wurden im Auto zwischengelagert, ein weiterer Leichnam (2,1 %) oberirdisch und mit wenig Gestrüpp bedeckt bis zum weiteren Transport abgelegt.

Bei einigen Fällen (n=3; 6,5 %) konnten mehrere Orte der zwischenzeitlichen Ablage gefunden werden. So wurde ein Leichnam erst im Zimmer und dann in der Gartenlaube gelagert, ein anderer mit mehreren Fehlversuchen der Verbergung durch Vergraben und Verbrennen immer wieder im Kofferraum des Autos zwischengelagert. Auch eine Lagerung in einem Fass in der Garage mit nachfolgendem Weitertransport kam vor. Ob auch eine zwischenzeitliche Kühlung von Leichen erfolgte, konnte nicht sicher verifiziert werden.

4.13 Geografische Aspekte

Die Kartenausschnitte (Abb. 21 – 25) des Bundeslandes Schleswig-Holstein geben einen Überblick über die Fundorte sämtlicher 46 Fälle der Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel und Lübeck. Zur besseren Übersicht wurden die Karten entsprechend von Nord nach Süd reichend in unterschiedlichen Regionen aufgeteilt. Die Abbildung 21 gibt hierbei eine Übersicht aller Fälle hinsichtlich ihrer Ablageorte, die sich über ganz Schleswig-Holstein, außer dem Landgerichtsbezirk Itzehoe, verteilen und vornehmlich im Bereich der südlich gelegenen Ballungsräume zu finden sind. Auch die Inseln Amrum und Fehmarn sind als Ablageorte genutzt worden. Viele Ablageorte sind in der Nähe von Bundesautobahnen, deren Kreuzgebiete und Bundesstraßen gelegen.



Abbildung 21: Übersichtskarte Ablageorte (n=46)

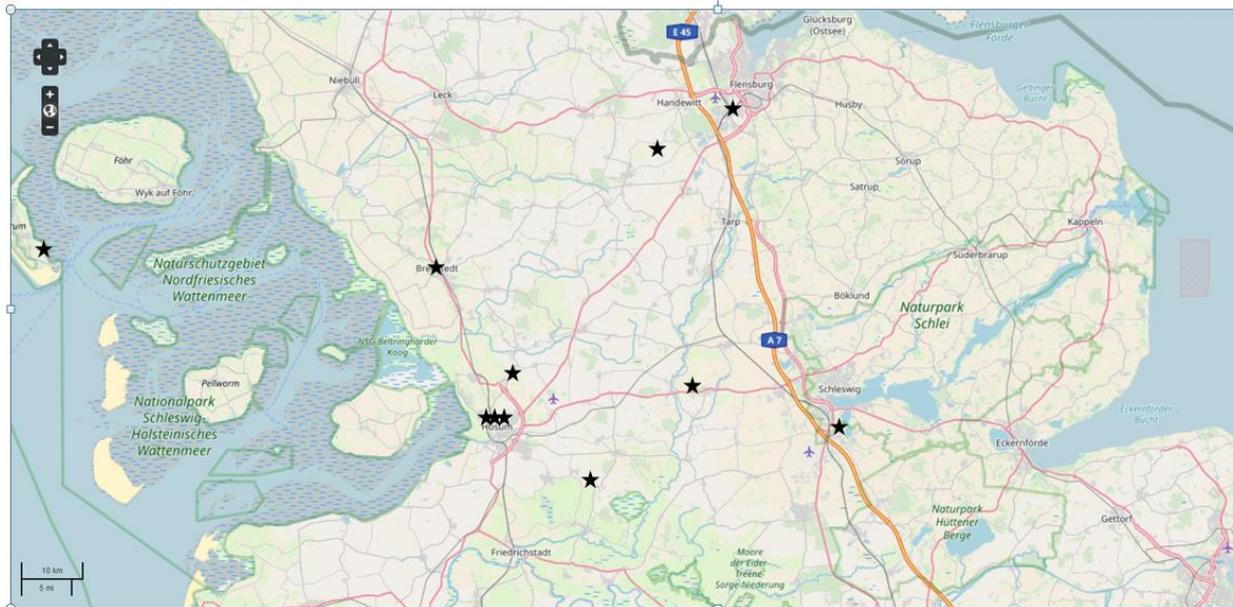


Abbildung 22: Ablageorte Nordfriesland (n=11)

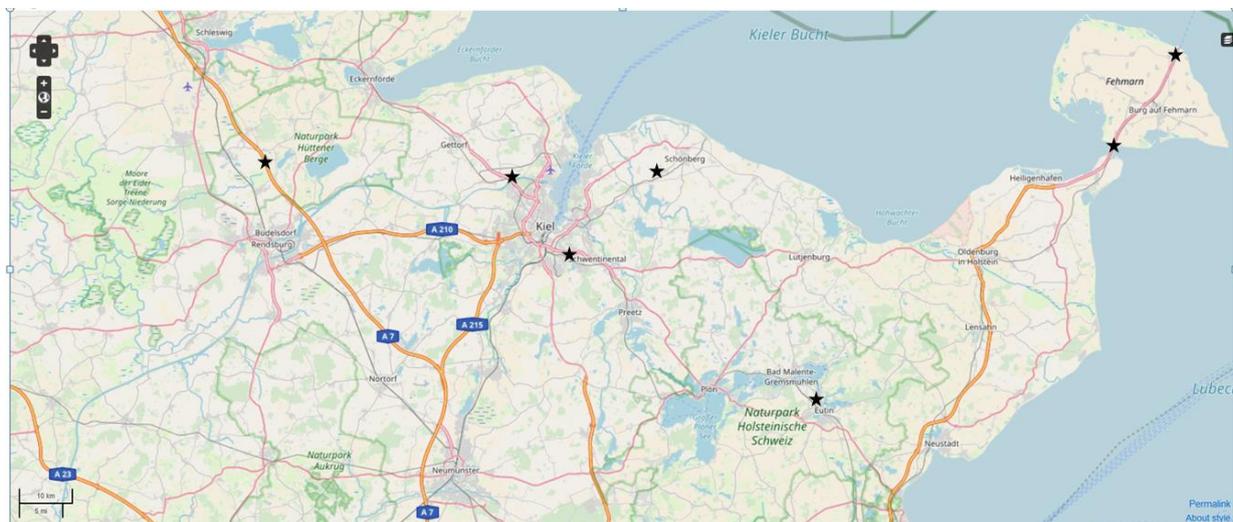


Abbildung 23: Ablageorte Kiel und Umgebung (n=7)

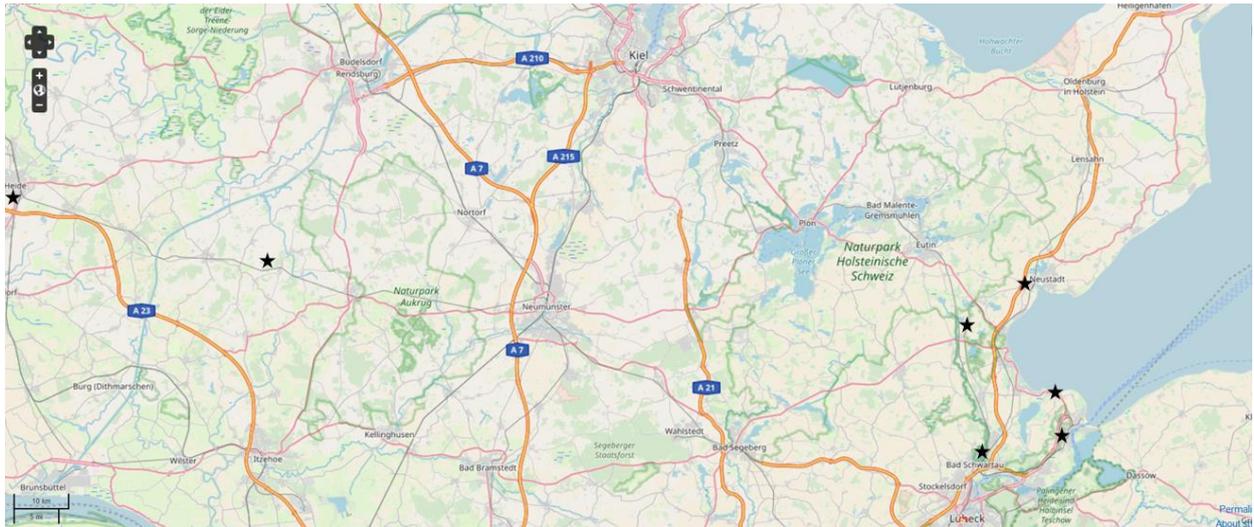


Abbildung 24: Ablageorte Nord-Lübeck und Dithmarschen (n=7)

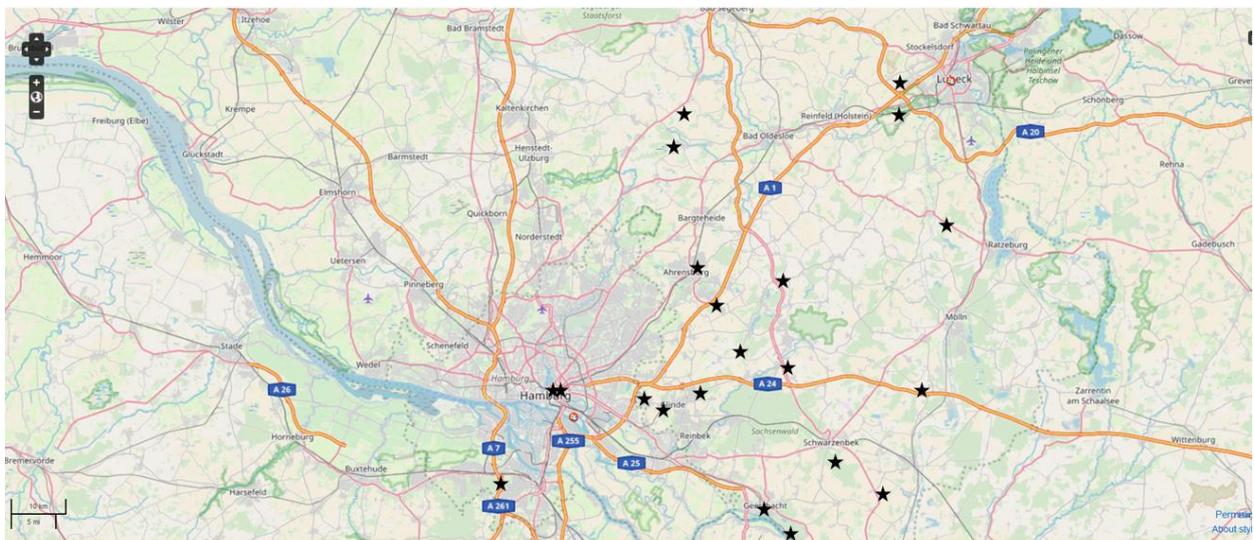


Abbildung 25: Ablageorte Umgebung von Hamburg und Lübeck (n=21)

Da in den Fällen der mittelbaren Leichenbeseitigung der Fund-/Ablageort definitionsgemäß nicht identisch mit dem Tatort ist und der Tatort nicht immer zweifelsfrei ermittelt werden konnte, jedoch davon auszugehen ist, dass der Wohnort von Täter und Opfer eine Tatrelevanz aufweisen dürfte, wurden hier, auch für gegebenenfalls zukünftige Ermittlungsansätze Entfernungsberechnungen durchgeführt, die man den nachfolgenden Abbildungen entnehmen kann. Da sich in

den überwiegenden Fällen eine enge Täter-Opfer-Beziehung zeigte, ist davon auszugehen, dass der Wohnort von Opfer und Täter in diesen Fällen identisch ist.

Betrachtet man daher nun zusätzlich in der Gesamtkohorte die Entfernung des Ablageortes vom Wohnort des Opfers zeigt sich folgendes Bild (Abb. 26):

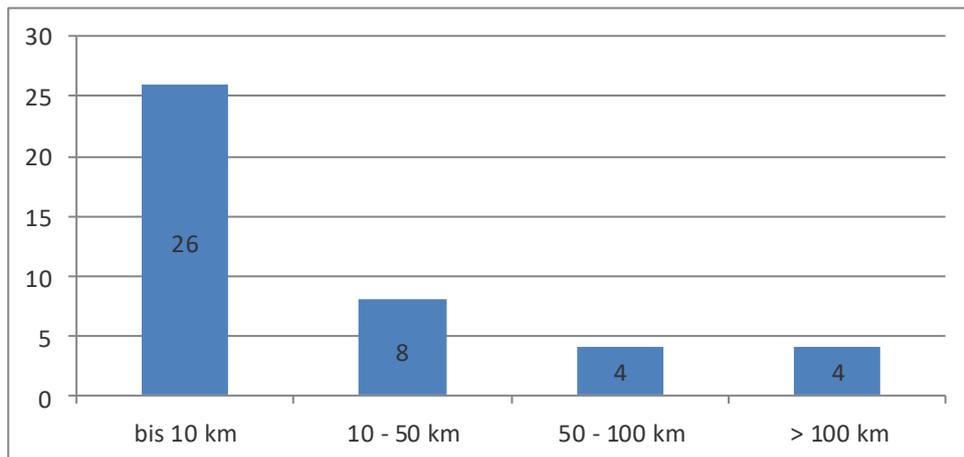


Abbildung 26: Entfernung zwischen Fundort und Wohnort Opfer (n=46)

Mehr als die Hälfte der Leichen (n=26; 56,2 %) wurden im Nahbereich ihres Wohnortes abgelegt. Die weiteren Fälle (n=16; 34,7 %) verteilen sich auf weiter vom Wohnort des Opfers entfernte Ablageorte, die sich auf bundesländerübergreifende Entfernungen von bis zu 850 km erstreckten. In 4 Fällen (8,7 %) erfolgte ein Leichentransport über mindestens 100 km.

Bei den Fällen der erwachsenen Opfer (n=32), bei denen bekannt war, dass sie mit dem PKW transportiert wurden (n=12; 37,5 %), zeigte sich in den nachfolgenden Kartenausschnitten (Abb. 27, 28) folgende Ablagesituation:

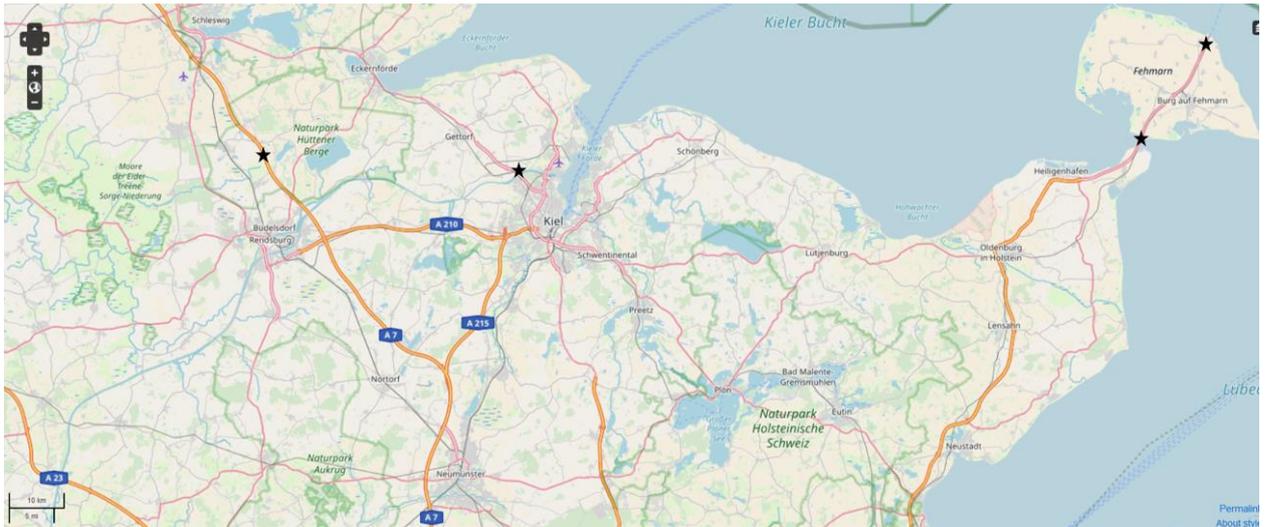


Abbildung 27: Ablageorte Umgebung Kiel bei PKW-Transport (n=4)

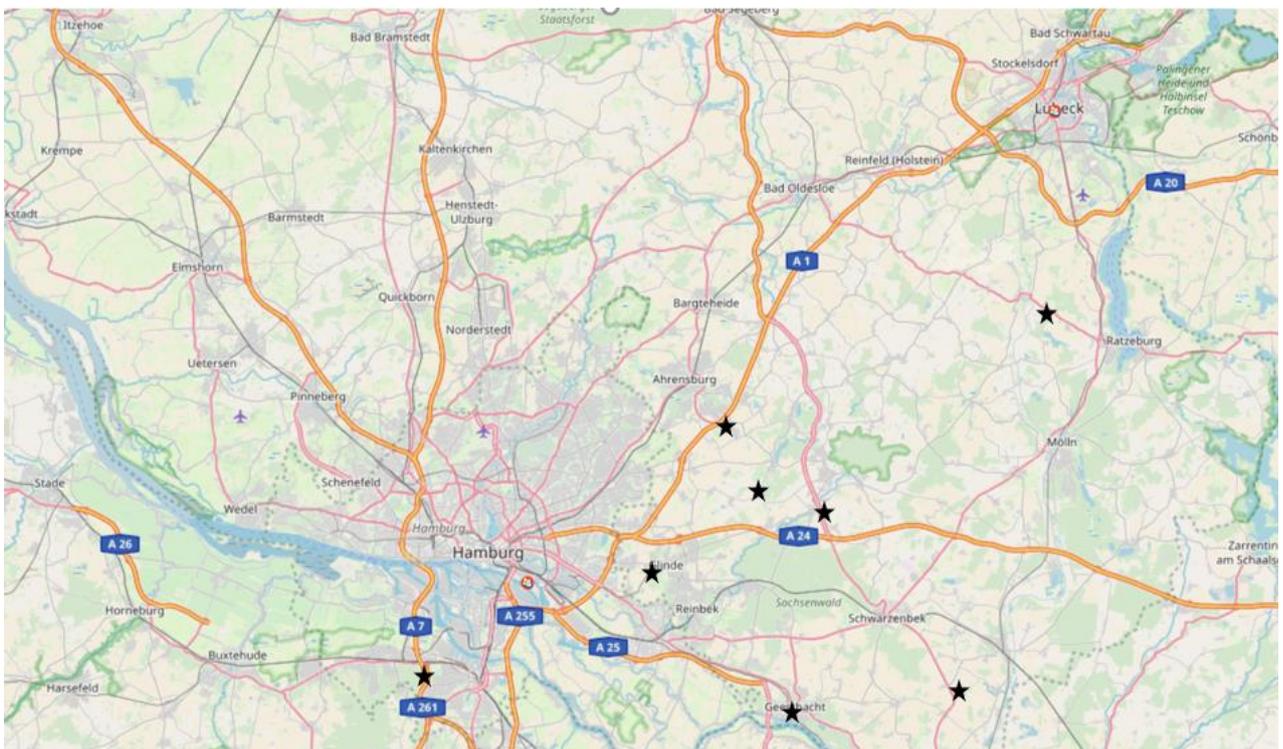


Abbildung 28: Ablageorte Umgebung Hamburg bei PKW-Transport (n=8)

Bei 9 der 12 mit dem PKW transportierten Leichen (entsprechend 28,1 %) erfolgte die Ablage an bzw. im Nahbereich von Autobahnen oder Bundesstraßen.

In 4 der 46 Fälle (8,7 %) erfolgte der Leichentransport über mindestens 100 km und erstreckte sich über Bundesländergrenzen hinaus:

Eine Leiche einer Ehefrau aus Berlin sollte vom Täter in Schleswig-Holstein beerdigt werden. Er legte sie aber nach Zwischenablage im Kofferraum über wenige Tage mit bestehenden Fäulniserscheinungen in der Nähe einer Bundesautobahn ab.

Im Falle eines so genannten „Ehrenmordes“ wurde der Leichnam der Tochter/Schwester über 260 km von Detmold nach Schleswig-Holstein transportiert und in der Nähe eines Golfplatzes abgelegt.

In einem weiteren Fall eines Autohändlers war der Täter auf dem Weg mit dem Auto des Opfers von Tübingen zur Fähre nach Puttgarden, um dann nach Hause (Estland) zu kommen.

Nach der Tat in einem Imbiss in Köln wurde in einem weiteren Fall der Leichnam des Mannes zunächst in einem Fass mit Säure begossen und in der Garage gelagert und dann 3 Monate nach der Tat zur Ostsee verbracht und von Sporttauchern in der Nähe der Fehmarn-Sund-Brücke aufgefunden.

Bei den zu Fuß transportierten erwachsenen Opfern (n= 10; 31,2 %) zeigte sich ein gegensätzliches Bild (Abb. 29, 30, 31). Die Ablage der Opfer erfolgte hier ausschließlich unabhängig vom Straßennetz und tatortnah.

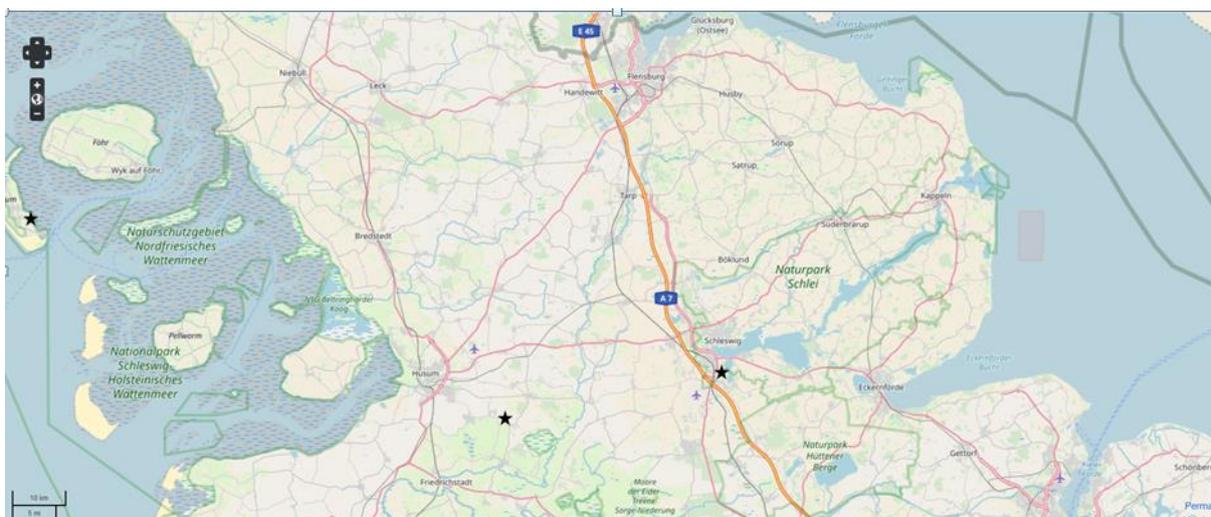


Abbildung 29: Ablageorte Nordfriesland, Zu Fuß-Transport (n=3)

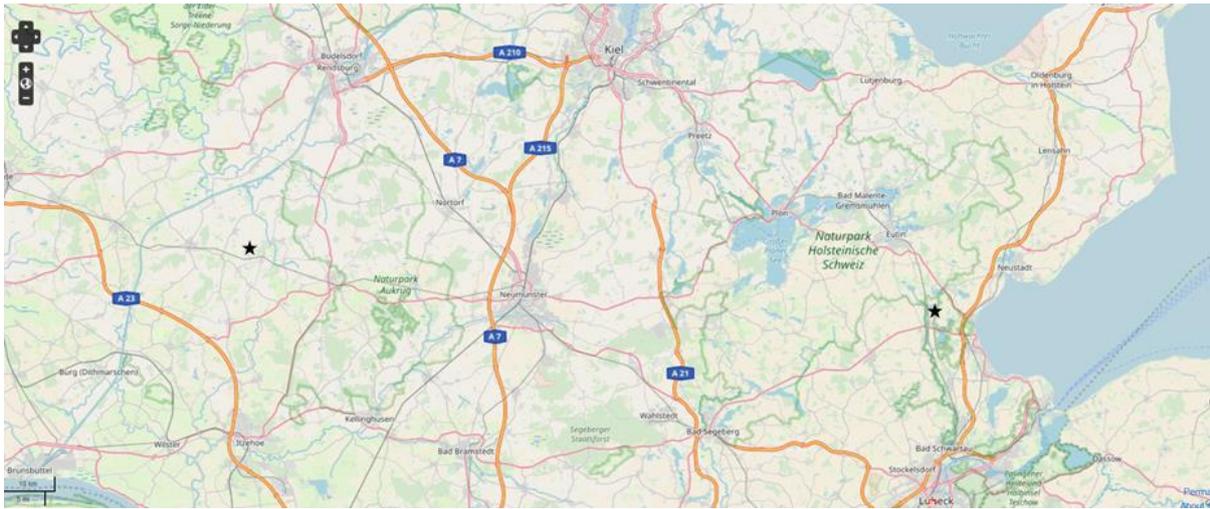


Abbildung 30: Ablageorte Umgebung Kiel, Zu Fuß-Transport (n=2)

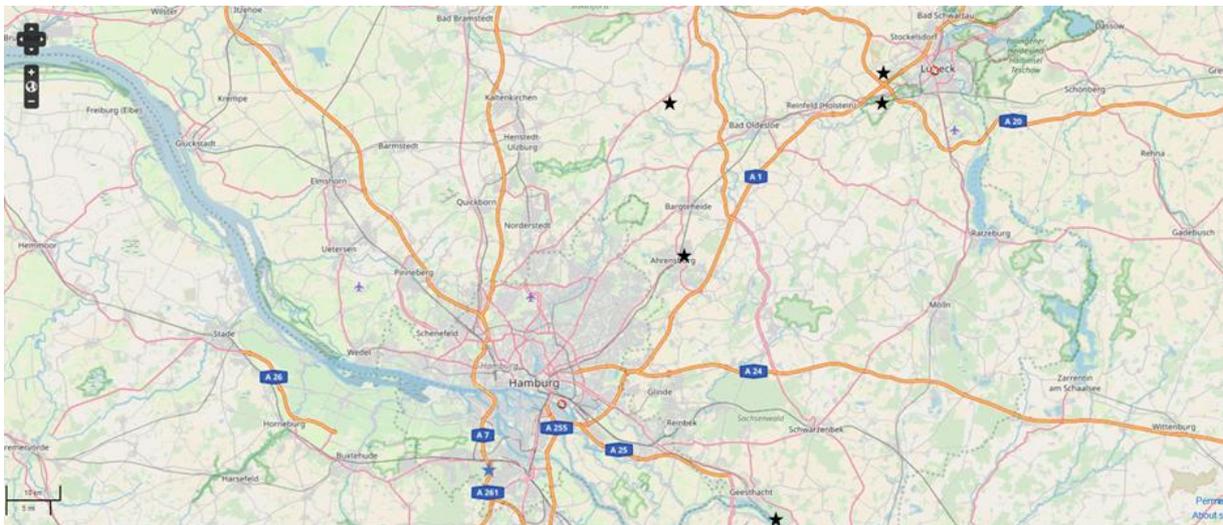


Abbildung 31: Ablageorte Umgebung Hamburg/Lübeck, Zu Fuß-Transport (n=5)

Teilt man das Fallkollektiv (n=46) entsprechend der Abbildung 32 weiter auf und betrachtet nur die Gruppe der beim Transport unverpackten Opfer (n= 20; 43,4 %), zeigt sich ein uneinheitliches Bild mit leichter Präferenz der wohn-/tatortnahen Ablage (n=8; 40,0 %).

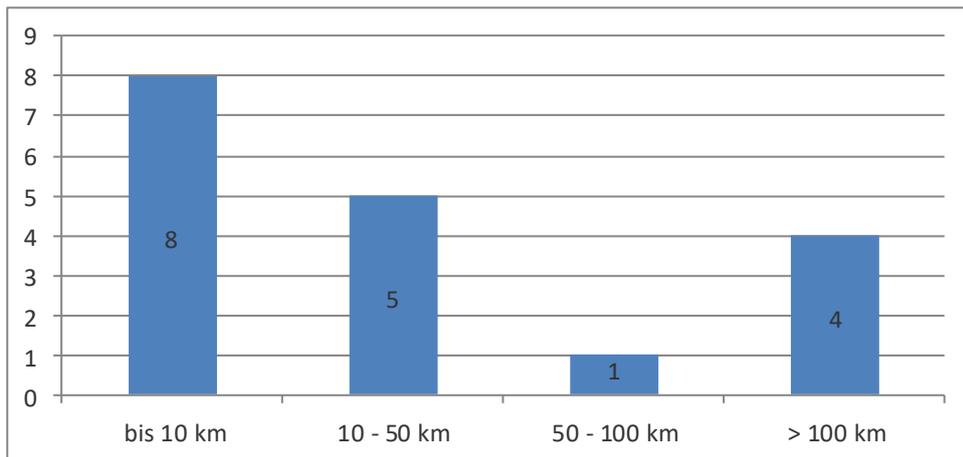


Abbildung 32: Transportstrecke unverpackte Opfer gesamt (n=20, 2x unbekannt)

Bei der Beurteilung der Ablageentfernung erwachsener, unverpackter und am finalen Ablageort nicht verdeckter Opfer (n=8, 1x unbekannte Verbringungsstrecke; 25,0 %) zeigte sich eine ausgeglichene Verteilung hinsichtlich der zurückgelegten Distanzen (Abb. 33).

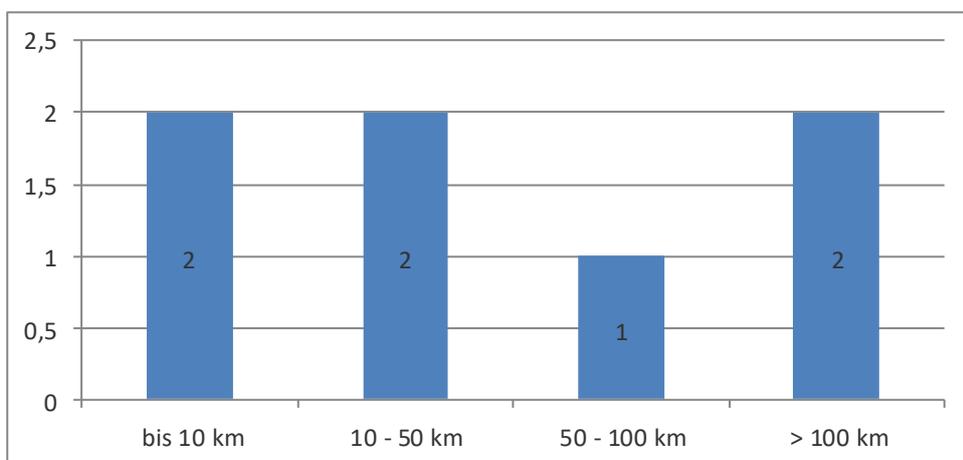


Abbildung 33: Entfernung unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer (n=8, 1x unbekannt)

Bei diesem Kollektiv der unverpackten und am Ablageort unbedeckten erwachsenen Opfern (n=8; 25,0 %) stellte sich die Situation kartografisch wie folgt dar (Abb. 34, 35).

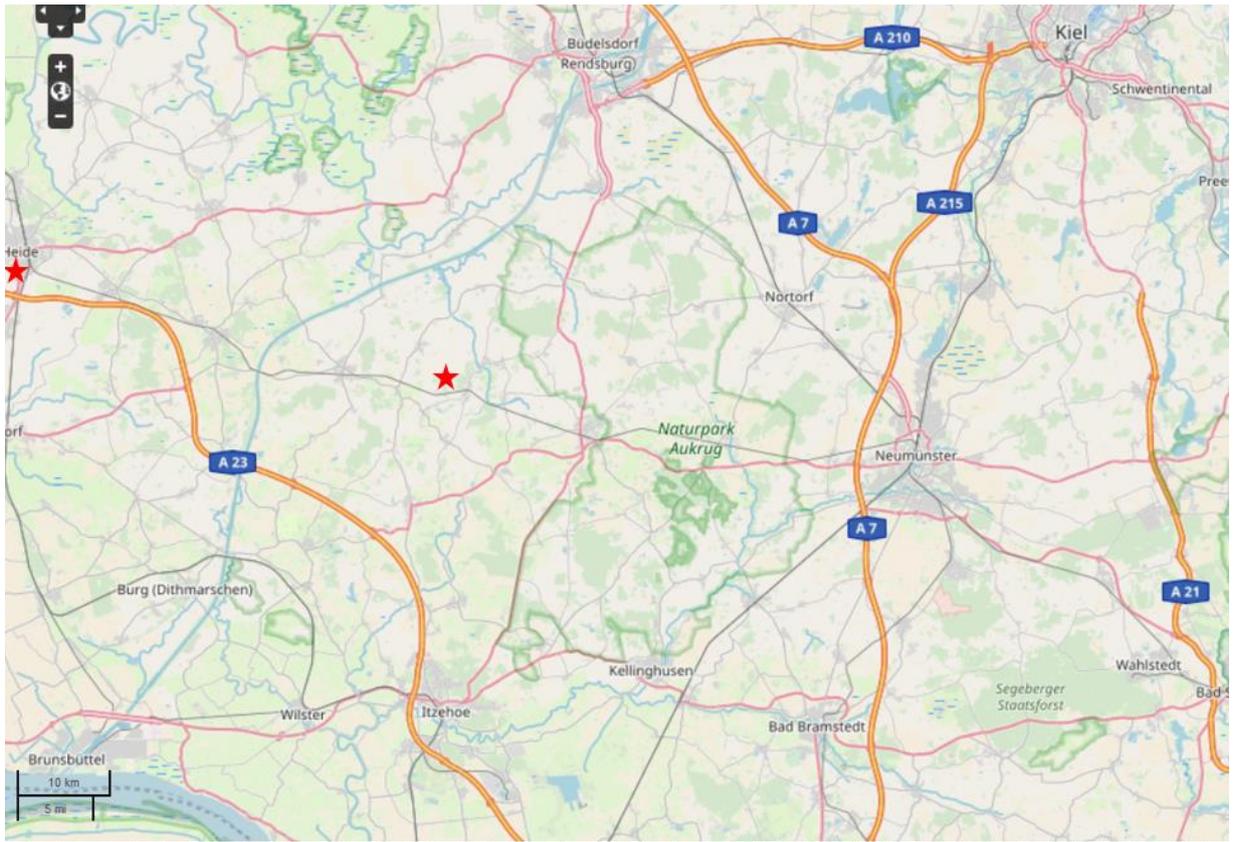


Abbildung 34: Ablageorte unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer Umgebung Dithmarschen (n=2)

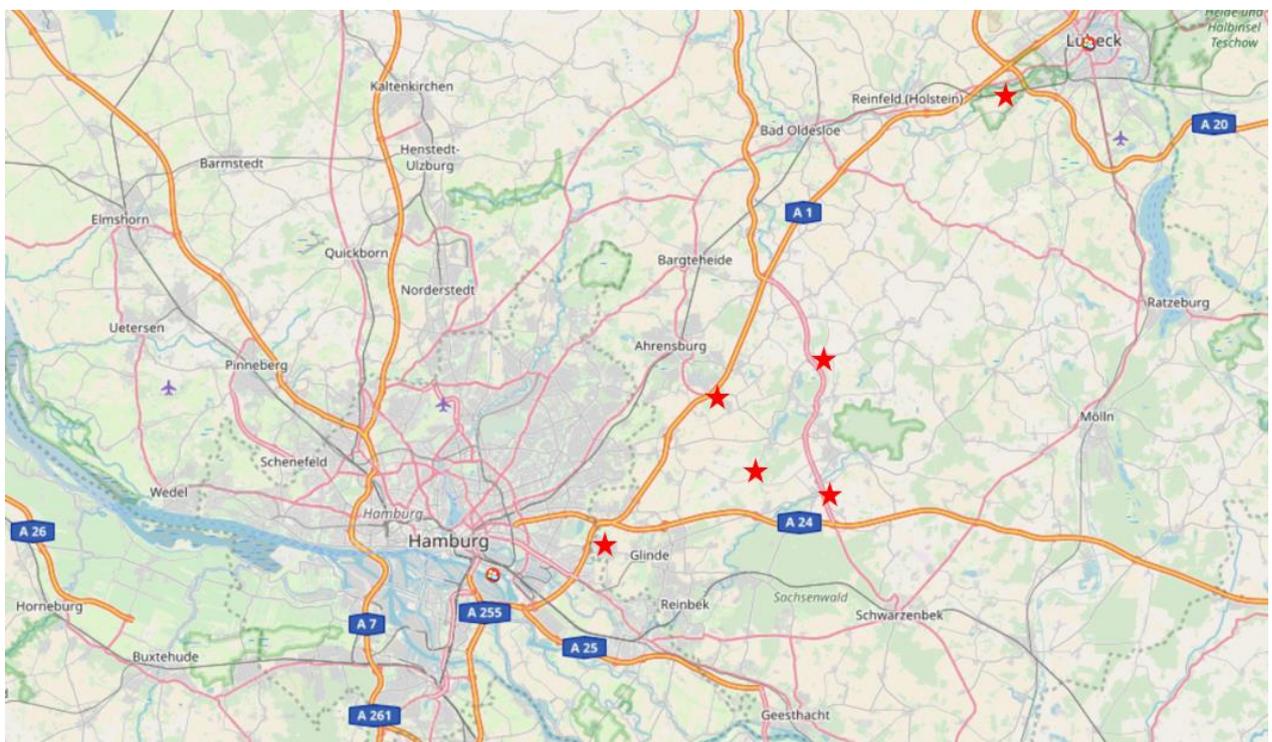


Abbildung 35: Ablageorte unverpackte, unbedeckte, erwachsene Opfer Umgebung Hamburg und Lübeck (n=6)

Hier zeigte sich in 6 der 8 Fälle (entsprechend 75,0 %) eine Ablage in der Nähe von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Abb. 34, 35).

In den 6 Fällen (18,75 %) des Erwachsenenkollektivs, in denen eine eher distanzierte, geschäftliche Täter-Opfer-Beziehung vorlag, zeigte sich hinsichtlich des Ablageortes in 4 der Fälle (12,5 %) eine tatortnahe Ablage ohne wesentlichen Bezug zum Straßennetz. Nur in 2 Fällen (6,25 %) zeigte sich ein Bezug zu einer Bundesstraße.

Ablage Neugeborene

In den Fällen der Neugeborenen (n=14) wurden die Hälfte der Leichen (n=7; 50,0 %) wohnortnah abgelegt. Ein weiteres Neugeborenes (n=1; 7,14 %) wurde fraglich ebenfalls wohnortnah am ehesten im Hausmüll entsorgt und dann in einer Müllsortieranlage aufgefunden.

Ein weiteres Neugeborenes (n=1; 7,14 %) wurde mit dem Fahrrad in ein nahegelegenes Waldstück transportiert und dort abgelegt. Darüber hinaus wurde ein Neugeborenes auf einem Parkplatz, ein weiteres an einer Bushaltestelle abgelegt. 2 der 14 Neugeborenen (entsprechend 14,29 %) wurden in einem Schließfach am Hamburger Hauptbahnhof aufgefunden.

In einem Fall stand der Ablageort in einem Bezug zur Täterin. Das Neugeborene wurde auf dem Friedhof auf dem Grab der Großmutter vergraben (Abb. 36).

Die Polizei bittet um Ihre Mithilfe

Am 01.09.2011 wurde auf dem Rensefelder Friedhof in Bad Schwartau ein totes Baby gefunden, das in eine Stoffwindel gewickelt und leicht mit Erde bedeckt war.

Trotz aller Bemühungen ist die Herkunft des kleinen Mädchens immer noch unbekannt. Wir, die Ermittler, haben dem Kind den Namen „Stella“ gegeben.

Wir möchten Stellas Mutter die Möglichkeit bieten, von ihrem Kind in Ruhe Abschied zu nehmen und bitten Sie daher um Ihre Mithilfe:

Wem ist eine Frau aufgefallen, deren Wesen sich im Laufe des Sommers 2011 verändert hat: Seien es auffällige Gewichtszu- und -abnahmen, Veränderung der Kleidung, Vermeidung von Sport oder anstrengenden Tätigkeiten.

Wir nehmen an, dass Stellas Mutter sich in einer für sie ausweglosen Situation befunden hat und dringend Hilfe benötigt.

Hinweise bitte an die Polizei Lübeck unter Tel. 0451/131-0



Hrsg.: Bezirkskriminalinspektion Lübeck, Kommissariat 1, Possehlstraße 4, 23560 Lübeck

Abbildung 36: Aufruf der Kriminalpolizei Lübeck nach Leichenfund

Bei der Täterin handelte es sich um eine Mehrfachtäterin, die zwei weitere Neugeborene in einem Koffer zum Hamburger Hauptbahnhof transportierte und dort in einem Schließfach verbarg.

4.14 Tatmotiv

In 27 der 46 Fälle (entsprechend 58,7 %) konnte ein Tatmotiv ermittelt werden. Bei den verstorbenen Neugeborenen wurde in 11 der 14 Fälle (entsprechend 78,5 %) angegeben, dass die Täterin selbst oder der Ehemann kein (weiteres) Kind wollten. Eine Mutter (7,1 %) gab an, dass das Kind durch eine Vergewaltigung entstanden sei.

Bei den erwachsenen Opfern fanden sich in 4 der 32 Fälle (entsprechend 12,5 %) Beziehungsstreitigkeiten, in 2 weiteren Fällen (6,25 %) spielten außereheliche

Affären eine Rolle. In wiederum 4 Fällen (12,5 %) wurden Raubmord, Habgier sowie die Verwicklung in andere Straftaten als Motiv genannt. In 3 Fällen (9,3 %) spielte ein sexueller Hintergrund eine Rolle. In einem der Fälle (3,1 %) ist der Betroffene am ehesten nach Drogenkonsum verstorben und ohne vorausgegangene Straftat von zwei Bekannten verbracht worden. Auch ein weiterer Fall eines illegal in Deutschland aufhältigen Mannes (3,1 %), der als Erntehelfer auf einer Marihuana-Plantage gearbeitet hat, könnte ein Versterben ohne vorausgegangene Straftat sein. Bei einem Fall (3,1 %) handelte es sich um einen so genannten Ehrenmord an der Tochter der Familie durch die Geschwister.

4.15 Soziales Milieu

In mehr als 2/3 der Fälle der 32 erwachsenen Opfer (n=25; 75,0 %) fanden sich nach Aktenlage Hinweise auf das soziale Milieu des Opfers/der Täter. Es konnten hier in den Fällen der erwachsenen Opfer in sämtlichen, bekannt gewordenen Fällen prekäre soziale Lebensumstände gefunden werden. Neben Prostitution (n=2; 6,2 %) und Verstrickungen in das Drogenmilieu (n=6; 18,75 %) fanden sich auch Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten (n=2; 6,2 %) und eine kriminelle Vorgeschichte (n=5; 15,6 %). In den meisten Fällen (n=10; 31,2 %) spielten über das übliche Maß hinausgehende Beziehungsstreitigkeiten eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der Neugeborenenfälle handelte es sich in 3 der 14 Fälle (21,4 %) bei der Mutter um eine jüngere Mutter im Teenager-Alter, die noch im Elternhaus lebte. Die übrigen Täterinnen (n=11; 78,5 %) waren verheiratet und hatten bereits wenigstens 2 Kinder.

5. DISKUSSION

5.1 Fallkollektiv

Bisherige Erhebungen aus der Bundesrepublik Deutschland gehen von jährlich etwa 10 Fällen von Leichenbeseitigung aus [22]. Da sich diese Fallzahl zum einen auf das gesamte Bundesgebiet und zum anderen vorwiegend auf Fälle von Leichenbeseitigung mit Zerstückelung bezieht, ist ein direkter Vergleich des Fallkollektivs hinsichtlich der quantitativen Auswertung nur bedingt möglich. Fallzahlen, die sich rein auf mittelbare Leichenbeseitigungen durch Verbergen beziehen, sind in der Literatur nicht zu finden.

Im vorliegenden Fallkollektiv, das sich auf die Landgerichtsbezirke Flensburg, Lübeck und Kiel bezieht und den Landgerichtsbezirk Itzehoe nicht mit einschließt, ist von 1 - 2 Fällen von Leichenverbergung pro Jahr auszugehen. Einschränkend ist die wahrscheinlich hohe Dunkelziffer, insbesondere in den Fällen von Neonatiziden, zu bewerten. Unter Berücksichtigung der polizeilichen Kriminalstatistik ist bei durchschnittlich 62,2 Tötungsdelikten jährlich in Schleswig-Holstein (einschließlich versuchter Tötungsdelikte und Totschlag) der Anteil der Fälle der Leichenverbergung als gering (entsprechend 3,0 %) anzusehen.

Zur weiteren Quantifizierung der Fälle der Leichenbeseitigungen könnte eine statistische Erhebung sämtlicher rechtsmedizinischer Institute bundesweit erfolgen, insbesondere, um hier auch regionale Unterschiede und/oder grenzüberschreitende Leichenbeseitigungsversuche zwischen den einzelnen Bundesländern aufzuzeigen. Insbesondere die bekannte Häufung in Ballungsgebieten könnte durch eine bundeslandübergreifende Erhebung mit Daten aus größeren Städten näher untersucht werden.

Die Aufteilung der Fälle auf die drei Landgerichtsbezirke mit einem leichten Schwerpunkt auf den Landgerichtsbezirk Lübeck ist auch unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen durch die Einwohnerzahl nicht zu erklären. Im Landgerichtsbezirk Kiel leben mit etwa 1.000.000 Einwohnern die meisten Einwohner, gefolgt von Lübeck mit 830.000 und Flensburg mit 450.000 Einwohnern [27]. Der Landgerichtsbezirk Kiel weist in diesem Untersuchungsgut jedoch die geringste

Fallzahl (n=7; 15,2 %) auf. Ein möglicher Erklärungsansatz für die Unterschiede in den einzelnen Landgerichtsbezirken könnte die in der Literatur beschriebene Häufung der Fallzahlen in Ballungsgebieten darstellen. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die erhöhte Lübecker Fallzahl in der Umgebung von Hamburg („Speckgürtel“), könnte dies ein Grund für die bekannte Häufung sein. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich in der Umgebung von Lübeck und Hamburg viele Bundesautobahnen und eine Vielzahl an Bundesstraßen befinden, die aus allen Regionen zusammenführen und auch in Richtung Skandinavien ziehen.

5.2 Vermisstenmeldung/Täterermittlung

Nahezu 2/3 der erwachsenen Opfer im untersuchten Fallkollektiv wurden nach ihrem Verschwinden als vermisst gemeldet. Stützt man sich auf die Untersuchungen Girods aus dem Jahre 1977, so traten 64 % der Fälle als Vermisstenfälle in Erscheinung. Dies deckt sich mit den hiesigen Daten aus dem Erwachsenenkollektiv.

Im untersuchten Kollektiv zeigt sich mit 83 % ein unter dem durchschnittlichen Ermittlungserfolg von 96,7 % (gemittelt aus den Jahren 2013-2017, [28]) gelegene Aufklärungsquote, so dass davon auszugehen ist, dass die eingeleiteten Ermittlungen prinzipiell einem qualitativ hohen Standard entsprechen. Die unter dem Schnitt liegende Aufklärungsquote ist auch den Besonderheiten der Fallkonstellationen bei der mittelbaren Leichenverbergung geschuldet. So handelt es sich bei den Fällen beim Fundort nicht um den Tatort. Auf Tatortspuren kann bei den Ermittlungen häufig nicht zurückgegriffen werden. Auch die Spurenlage bei längerem postmortalem Intervall mit gegebenenfalls fehlender Identität des Leichnams und erschwerter Todesursachenklärung können einen negativen Einfluss auf den Ermittlungserfolg haben. Inwiefern hier durch einen zeitnahen, bei Vermisstenmeldung erfolgenden Ermittlungsbeginn durch die entsprechend zuständige Stelle eine Verbesserung erzielt werden kann, lässt sich aus rechtsmedizinischer Sicht nicht abschließend beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass zum einen die polizeiinterne Zuständigkeitsfindung (örtliche Polizeidienststelle, Kriminalpolizei, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt) eine zeitliche Verzögerung bewirken kann. Auch die zeitlich begrenzte Funkdatenspeicherung dürfte einen

Einfluss haben, so dass gegebenenfalls auf Funkdaten nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

5.3 Todesursache

Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Häufigkeit der unterschiedlichen Todesursachen in Fällen mittelbarer Leichenbeseitigungen liegen bisher nicht vor. Im vorliegenden Fallkollektiv zeigte sich deutlich, dass bei weiblichen Opfern die Gewalt gegen den Hals als kontaktintensivere Gewalt, die für eine körperliche Überlegenheit des Täters spricht, eine Dominanz aufwies, wohingegen es sich bei den Gewalteinwirkungen wie Schuss und scharfe Gewalt bei männlichen Opfern eher um kontaktarme Gewalteinwirkungen handelt, die eher für eine körperliche Unterlegenheit des Täters sprechen können.

Eine stärkere Wehrhaftigkeit des Opfers kann somit Einfluss auf die gewählte Art der Gewalt haben. Vergleicht man die Ergebnisse dieser Untersuchung mit den statistisch erhobenen Gewaltarten bei Tötungsdelikten in Deutschland, so zeigt die detaillierte Todesursachenstatistik mit ICD-10 Aufschlüsselung aus dem Jahre 2017 für die Fallgruppe des tätlichen Angriffs (X850 – Y080) bundesweit insgesamt 304 Todesfälle, unter denen sich 159 Männer und 145 Frauen finden [29]. Beim Versterben infolge des Angriffes durch eine Schusswaffe überwogen, entgegen der vorliegenden Daten der Untersuchungen aus Schleswig-Holstein, die weiblichen Opfer mit 27 zu 16 männlichen Opfern. Infolge scharfer Gewalt verstarben im Jahr 2017 bundesweit 72 Männer und 52 Frauen. Bei der Gewalt gegen den Hals standen 22 weibliche Opfer 14 männlichen Opfern gegenüber, eine Geschlechterverteilung, die die Annahme der körperlichen Unterlegenheit des Opfers bei der Wahl der Gewaltart unterstreichen könnte [29].

In Bezug auf das Neugeborenenkollektiv zeigte sich hier mit 35,7 % der Fälle eine todesursächliche Gewalt gegen den Hals, eine hohe Anzahl, die ebenfalls unter anderem als Folge einer körperlichen Überlegenheit der Täterin angesehen werden kann.

Hinsichtlich der epidemiologischen Ergebnisse einer dänischen Untersuchung, die 13 Neugeborenenfälle einschließt, decken sich die Befunde. Auch hier zeigte sich die Gewalt gegen den Hals als häufigste Todesursache, wobei auch in dieser

Untersuchung in der Hälfte der Fälle eine eindeutige Todesursache nicht mehr zu verifizieren war [30].

Auch die eingangs erwähnte Studie von Förster et al. über Neonatizide in Leipzig und Chemnitz weist mit 49,3 % der Fälle mit der Todesursache Ersticken einen hohen Anteil der Gewalt gegen den Hals/die Atemöffnungen auf [25].

Die längere Leichenliegezeit im gesamten hiesigen Fallkollektiv ist als Grund für die große Anzahl an morphologisch ungeklärten Fällen von 26 % (n=12) anzusehen, da bekanntermaßen mit fortschreitender fäulnisbedingter Leichenzersetzung die Befunderhebung erschwert ist und deckt sich mit den Ergebnissen von Förster und Gheorghe [25, 30].

5.4 Geschlechterverteilung

Aufgrund der Mischung des untersuchten Fallkollektivs bietet es sich an, dieses bei Betrachtung hinsichtlich der Geschlechterverteilung zu trennen, da davon auszugehen ist, dass das Opfergeschlecht im Neugeborenenkollektiv wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle einnimmt. Dass das Tätergeschlecht in diesen Fällen ausnahmslos weiblich ist, liegt ebenfalls an der besonderen Fallkonstellation.

Die erwachsenen Opfer in dieser Untersuchung zeigten eine leichte Verschiebung zugunsten des männlichen Geschlechts (14 Frauen, 18 Männer), entgegen der von Lignitz veröffentlichten epidemiologischen Daten, wonach bei den Fällen von Leichenzerstückelungen ein Überwiegen der weiblichen Opfer zu beobachten ist [22].

Die von Lignitz zusammengestellten Daten zur Geschlechterverteilung von Tätern konnten im hiesigen Fallkollektiv bestätigt werden. Es zeigte sich in Bezug auf die Erwachsenenfälle, dass sämtliche Täter männlich waren [22].

5.5 Altersverteilung

Der Altersgipfel bei Opfern und Tätern zeigte sich in der Altersgruppe zwischen 21 und 30 Jahren.

Warum diese hohe Anzahl in dieser Altersgruppe auftritt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Da die polizeiliche Kriminalstatistik das Täteralter ab Vollendung des 21. Lebensjahres nicht weiter aufschlüsselt, sondern lediglich eine Gesamtgruppe der Erwachsenen führt, kann hier kein weiterführender Vergleich gezogen werden [28].

Bei den Täterinnen handelte es sich nicht wie bei den Täterinnen der eingangs zitierten dänischen Studie um sämtlich unverheiratete Mütter, die teilweise noch bei ihren Eltern lebten [30]. Die Täterinnen im hiesigen Untersuchungsgut waren häufig schon Mehrfachmütter und verheiratet. Dies gleicht sich mit den wissenschaftlichen Erhebungen Banaschaks, bei deren es sich bei den Täterinnen oftmals auch um Mehrfachgebärende handelt [24]. Lediglich in drei der hiesigen Fälle lebten die Täterinnen noch bei den Eltern.

5.6 Täter-Opfer-Beziehung

Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung belegen sowohl die Studie Girods aus der Deutschen Demokratischen Republik als auch die Veröffentlichung Lignitz für die Bundesrepublik Deutschland, dass in Fällen von Leichenbeseitigungen eine enge Täter-Opfer-Beziehung besteht [15, 16, 22]. Im hiesigen Untersuchungsgut können diese Erkenntnisse bestätigt werden.

Wie bei Girod stellen Verwandtschaftsverhältnisse einschließlich Intimpartnerschaften und Lebenskameradschaften auch in diesem Untersuchungskollektiv den Großteil (2/3 der Fälle des Erwachsenenkollektivs) der Täter-Opfer-Beziehungen dar, gefolgt von Freundschaften und (geschäftliche) Bekanntschaften. Es konnte rückblickend immer eine Beziehung zwischen Täter und Opfer gefunden werden. Zufällig ausgewählte Opfer fanden sich nicht. Hier könnte in Zukunft bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen ein besonderes Augenmerk gelegt werden, um einen zeitnahen Ermittlungserfolg zu erzielen.

In einer Untersuchung von Sexualdelikten aus Kanada konnte auch gezeigt werden, dass psychisch geordnete Täter, die in einer Beziehung zum Opfer standen, häufiger den Leichnam vom Tatort entfernten. Ältere, alleinlebende Opfer sowie Opfer, die vor

dem Versterben im Konflikt mit dem Täter standen, wurden dahingegen eher am Tatort belassen [31].

Bezieht man die Täter-Oper-Beziehung nun mit in die Altersverteilung ein, so ist davon auszugehen, dass Täter und Opfer, die sich zumeist in einer nahen Bindungssituation befinden, häufig ein ähnliches Alter aufweisen. Es zeigte sich, dass 37 % der Täter und 23,9 % der Opfer in der Altersgruppe der 21 - 30-jährigen zu finden ist. Dass diese Altersgruppe überrepräsentiert ist, könnte durchaus an den soziologischen und eventuell entwicklungspsychologischen Gegebenheiten in der Lebensphase begründet sein. Darüber hinaus ist die Gebärfähigkeit der Frauen in dieser Altersklasse eine mögliche Erklärung für die Zahl der Neonatizide in dieser Altersgruppe.

5.7 Bekleidung/Verpackung/Verbergen

In der Gruppe der Säuglinge zeigten sich sämtliche Neugeborene (n=14) unbekleidet. Zum Transport und zur Ablage wurden 12 der 14 Fälle (entsprechend 85,7 %) in Tücher oder Stoffwindeln eingewickelt. Zusätzlich wurden 11 der 12 Neugeborenen in eine Plastiktüte/Mülltüte verpackt, eines in eine Decke eingewickelt. Die Ablage der Neugeborenen erfolgte in ihrer zum Transport gewählten Verpackung. Ein einziges Neugeborenes wurde am Ablageort (Grab der Großmutter) begraben bzw. mit Erde bedeckt.

Nach einer dänischen Untersuchung, die 13 Neugeborenentodesfälle einschließt, waren bei Leichenauffindung 40 % der Neugeborenen unbekleidet oder in einem Plastiksack eingehüllt. 33 % waren in eine Decke oder ein Handtuch eingewickelt. Lediglich eines der Neugeborenen war bekleidet. 60 % der Neugeborenen wurden in einem Plastiksack entsorgt. Die Geburten fanden lediglich in einem Drittel der Fälle im häuslichen Umfeld statt. Alle Mütter versuchten, ihre Schwangerschaft zu verbergen, die Hälfte gab an, die Schwangerschaft nicht bemerkt zu haben [30].

Entgegen dieser dänischen Studie, bei der lediglich 40 % der Neugeborenen bei der Auffindung unbekleidet waren, zeigten sich in dem vorliegenden Fallkollektiv sämtlich Neugeborene unbekleidet. Dies könnte für die in derartigen Fällen typischerweise bestehende Verdrängung der Schwangerschaft und überraschende Geburt sprechen. Darüber hinaus könnte dies auch ein Hinweis auf eine zeitnahe Tötung des Neugeborenen direkt nach der Geburt sein.

Die Bekleidungs-/Verpackungs-/Auffindesituation im hiesigen Fallkollektiv der Neugeborenen deckt sich mit der Studie von Förster et al., wonach sich am Fundort typischerweise ein in Handtücher und/oder in die Bekleidung der Mutter eingewickeltes Neugeborenes, das darüber hinaus in Plastiktüten verpackt ist, findet. Beim Fundort handelt es sich bei Förster in 47,8 % der Fälle um Haus oder Wohnung, gefolgt vom Auffinden im Hausmüll. Der Geburtsort war in über 2/3 der Fälle im häuslichen Milieu zu finden [25].

Im schleswig-holsteinischen Untersuchungsgut zeigte sich im Erwachsenenkollektiv, dass 20 der 32 Opfer (entsprechend 62,5 %) unverpackt transportiert wurden. Dies steht im Gegensatz zu den Ergebnissen Girods, der postuliert, dass es bei fehlendem Verpacken des Leichnams nicht zu einem Leichentransport kommt [16].

Bei den mittelbaren Opferbeseitigungen findet sich nach Girod häufig ein Abdecken, gefolgt von einem Versenken und Vergraben [16]. Auch im vorliegenden Untersuchungsgut zeigten sich wie bei Girod unterschiedliche Arten der Bedeckung der Leiche am Fundort. Auch eine Ablage in Gräben, Jauchegruben und Ähnlichem konnte beobachtet werden.

Auffällig war, dass die unverhüllt transportierten Leichen auch häufig ohne weitergehende Bedeckung am Fundort abgelegt worden sind. Hierbei konnte zudem beobachtet werden, dass sich insbesondere bei den Opfern, die unbedeckt abgelegt worden waren, eine distanzierte Täter/Opfer-Beziehung fand. Dies könnte auf eine emotional distanzierte Beziehung zurückzuführen sein, ggf. könnte es sich in diesen Fällen auch um Spontantaten unter psychischer Belastung handeln.

5.8 Opfertransport

Im Erwachsenenkollektiv wurden 12 der 32 Fälle (entsprechend 37,5 %) mit dem PKW zum Fundort transportiert. Dies deckt sich nahezu mit den Erkenntnissen Girods, in dessen Untersuchungsgut die Leichen durch Schleifen und Tragen transportiert werden und die Beförderung mit einem Transportmittel lediglich in 28 % der Fälle erfolgt ist [16].

Der Transport der Neugeborenen erfolgte im vorliegenden Untersuchungsgut vornehmlich zu Fuß. Dies ist sicherlich auch aufgrund der Größe und des Gewichtes

des Neugeborenen und der damit verbundenen einfacheren, verdeckten Transportmöglichkeit geschuldet.

5.9 Zeitliche Aspekte

Hinsichtlich der zeitlichen Aspekte der mittelbaren Leichenbeseitigung konnte in den vorliegenden Untersuchungen ein zumeist zeitnahes Verbringen des Leichnams nach dem Versterben in 46,8 % der 32 Fälle, bei denen zeitliche Angaben vorhanden waren, gefunden werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Furcht vor der Entdeckung nachvollziehbar.

Bei weiteren 9 der 32 Fälle, die mit einem zeitlichen Verzug des Verbringens des Leichnams einhergingen, fanden sich anhand des Untersuchungskollektivs entsprechende Möglichkeiten der Zwischenlagerung in Garagen, Zimmern oder im PKW.

Bei den Fällen der Neugeborenen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Prozess der Geburt kräftezehrend gewesen ist, so dass ein zeitnahes Verbringen nicht immer möglich und vor dem Hintergrund der Größe eines Säuglings nicht zeitnah erfolgen muss. In einem der Fälle fungierte hier der jugendliche Vater des Säuglings als Helfer und transportierte das tote Neugeborene mit dem Fahrrad zum Ablageort.

In 24 der 46 Fälle (entsprechend 52,1 %) dauerte es Wochen bis zu Jahre bis zur Auffindung des Leichnams. Selbst bei eingegangener Vermisstenmeldung konnte in mehr als 1/3 der vermisst gemeldeten Fälle ein zeitnahes Auffinden nicht gelingen. Dieses ist vor dem Hintergrund der weiteren strafrechtlichen Ermittlungen und dem in Abhängigkeit der Umstände schnell fortschreitenden Fäulniserscheinungen von immenser Wichtigkeit.

Da bei fortschreitender Fäulnis mit Skelettierung eine sichere Todesursache und Todeszeit nur schwer festgestellt werden kann, ist der Rückschluss auf das Vorliegen einer Straftat nur eingeschränkt möglich. Insbesondere bei den aufgefundenen Neugeborenen ist die Feststellung des Gelebt-Habens für das weitere Ermittlungsverfahren von Bedeutung.

Zur Verbesserung könnten zeitnah durchgeführte und intensive Ermittlungen im engen Umfeld der/des Verstorbenen gegebenenfalls zu einer früheren Auffindung des Leichnams führen. Auch der Zugriff auf Funk-/Telefondaten zur Standortprüfung könnte zu einem früheren Auffinden des Leichnams führen.

5.10 Geografische Aspekte/Ablageorte

Entfernungen

Mehr als die Hälfte der Leichen (n=26; 56,2 %) im vorliegenden Fallkollektiv wurden im Nahbereich ihres Wohnortes/Tatortes abgelegt. In 4 Fällen (8,7 %) erfolgte ein Leichentransport über mindestens 100 km. Girod stellte in seinem Untersuchungsgut Ähnliches fest. In seinem Fallkollektiv konnten mehr als 2/3 der Fälle im zeitlichen Nahbereich, also bis 3 min entfernt des Tatortes gefunden werden [16].

Snook konnte in einer Studie feststellen, dass 63 % der Serienmörder maximal 10 km vom Tatort entfernt lebten, die Taten also im räumlichen Nahfeld ausgeübt werden [32]. Dies dürfte in der eingangs beschriebenen Tatortmustertheorie begründet sein [21].

Unverpackte Leichen wurden im Untersuchungsgut Girods nicht transportiert [16].

Vergleicht man diese Beobachtungen mit dem vorliegenden schleswig-holsteinischen Untersuchungsgut, so finden sich in diesem 25 % der erwachsenen Opfer am Ablageort unverpackt und unbedeckt. Das heißt, es hat ein Transport auch unverpackter Leichen stattgefunden.

Transportmittel

Als Transportmittel wurde im untersuchten Fallkollektiv in 13 Fällen (28,6 %) der PKW gewählt. Dies lässt sich mit den Ergebnissen Girods (28 %) in Einklang bringen [16]. Der Transport der Opfer in Girods Fallkollektiv erfolgte vorwiegend durch Schleifen und Tragen, die Beförderung mit einem Transportmittel ist lediglich in 28 % der Fälle zu beobachten gewesen [16].

19 Opfer wurden zu Fuß transportiert, 3 Leichen von Neugeborenen mit dem ÖPNV und ein erwachsener Leichnam mit der Schubkarre zum Ablageort transportiert. Weitere epidemiologische Vergleichsdaten zu der Benutzung von unterschiedlichen Transportmitteln liegen nicht vor. Hier könnten bundesweite Erhebungen eine

bessere Veranschaulichung bringen, da insbesondere die Kenntnis über das gewählte Transportmittel bei der mittelbaren Leichenbeseitigung kriminalpolizeiliche Ermittlungsansätze bietet.

Es liegt auf der Hand, dass die Wahl des Transportmittels die Entfernung zum Tatort konkret beeinflusst. Auch der Leichnam (Neugeborenes vs. Erwachsener) spielt bei der Wahl des Transportmittels/Entfernung vom Tatort eine entscheidende Rolle. So wurden drei Neugeborene mit dem ÖPNV transportiert, ein Transportmittel, das beim Transport eines erwachsenen Leichnams bei einer mittelbaren Leichenbeseitigung wohl kaum in Erwägung gezogen werden würde. Hier wurde bei der Recherche lediglich zwei, nicht wissenschaftlich publizierte Fälle aus Berlin bekannt, bei denen das männliche und weibliche Opfer jeweils mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ablageort transportiert wurde [34, 35].

Nichtsdestotrotz wurde im vorliegenden Untersuchungsgut zumindest in einem Fall auch eine Schubkarre als Transportmittel für eine erwachsene Leiche gewählt. Auch hier ist die Länge des Transportweges deutlich durch das zur Verfügung stehende Transportmittel limitiert.

In einer Erhebung von Snook aus dem Jahre 2005 zu den Einflussfaktoren räumlicher Entscheidungen deutscher Serienmörder konnte gezeigt werden, dass in 34 % der Fälle der PKW als Transportmittel gewählt, gefolgt vom zu Fuß-Transport in 23,9 % der Fälle und der Nutzung des ÖPNV in 17,8 % der Fälle [32]. Diese Angaben decken sich mit den Erhebungen zur Wahl des Transportmittels im vorliegenden Fallkollektiv.

Ablage

Bei der Wahl des Ablageortes lassen sich im vorliegenden Untersuchungskollektiv zwei Gruppen unterscheiden:

1. Ablage an/im Nahbereich von Autobahnen oder Bundesstraßen

9 der 13 mit dem PKW (28,1 %) transportierten erwachsenen Leichen wurden im Bereich großer Straßen abgelegt. Dies ist vor dem Hintergrund des gewählten Transportmittels auch nachvollziehbar, zeigt aber auch, dass bei der Nutzung des PKW keine weiteren Strecken zu Fuß absolviert werden. Es könnte aber auch dafür sprechen, dass die Furcht vor der Entdeckung eine genaue Planung des

Nachtatgeschehens verhindert und es dem Täter um eine schnelle Entledigung des Leichnams geht.

Die Annahme, dass die nicht zum Transport verpackten und am finalen Ablageort nicht abgedeckten Opfer eher in der Nähe von größeren Straßen wie achtlos abgelegt werden, konnte in unseren Erhebungen tendenziell beobachtet werden. In 6 der 8 unverpackten und am Ablageort unbedeckten erwachsenen Leichen (entsprechend 75 %) erfolgte die Ablage in der Nähe von Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Ein Zusammenhang zwischen der zum finalen Ablageort zurückgelegten Distanz und dem Bedeckungszustand zeigte sich jedoch nicht.

In den vorliegenden Untersuchungen zeigte sich eine Häufung der Ablageorte im Nahbereich von Hamburg und Lübeck. Dies dürfte an dem in dieser Region gut ausgebauten und aus allen Bereichen der angrenzenden Bundesländer gut nutzbarem Straßennetz mit Kreuzung mehrerer Bundesstraßen und Bundesautobahnen liegen. Dieses dürfte auch in den 4 Fällen mit einer Transportstrecke über 100 km genutzt worden sein. Eine Häufung der Ablage im Bereich von Ballungsräumen wurde auch schon in früheren Studien berichtet [22].

2. Ablage im Nahbereich des Tat-/Wohnortes des Opfers

Auch die tatortnahe Ablage war im vorliegenden Fallkollektiv durch die Auswahl des Transportmittels limitiert. Die Ablage der zu Fuß transportierten erwachsenen Opfer erfolgte in 10 Fällen (31,2 %) ausschließlich tatortnah.

In der Fallgruppe der distanzierten Täter-/Opfer-Beziehung zeigte sich eine Präferenz der tatortnahen Ablage. Diese könnte an einer geringen emotionalen Bindung und dem Wunsch des sich schnellen Entledigens vom Opfer mit der Furcht vor Entdeckung begründet liegen.

Bei den Neugeborenen (n=14) wurden die Hälfte der Fälle (n=7; 50 %) wohnortnah abgelegt. Die gleiche Größenordnung wird auch in anderen Studien angegeben. Bei Förster beispielsweise waren Geburts- und Fundort der Neonatizide in der untersuchten Gruppe zu circa 50 % das häusliche Milieu der Kindesmutter [25].

Eine Besonderheit bei der Wahl des Ablageortes konnte in einem Fall eines Neugeborenen festgestellt werden. Der Ablageort wies auf einen persönlichen Bezug hin und erschien daher sorgfältig ausgewählt. Der Leichnam des Neugeborenen konnte am Grab der Großmutter aufgefunden werden. Derartige persönliche Bezüge des Täters konnten in keinem weiteren Fall des vorliegenden Untersuchungskollektivs gefunden werden, wobei einschränkend anzumerken ist, dass gegebenenfalls persönliche Bezüge im Rahmen der Ermittlungen nicht be- und erkannt worden sind.

Dass es emotionale Bezüge gibt, wurde auch beispielsweise in der bereits zitierten dänischen Studie aufgezeigt. Auch in dieser konnte ein Fall berichtet werden, bei dem dem Leichnam ein Stein mit einer persönlichen Aufschrift der Eltern beigelegt worden war [30].

Es ist vorstellbar, dass durchaus mehrere Fälle mit persönlichem Bezug zum Ablageort vorhanden sind, die gegebenenfalls bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen Hinweise auf den Täter geben können. Daher kommt intensiven Ermittlungen am Auffindeort und in dessen Umfeld eine große Bedeutung zu.

5.11 Tatmotiv/soziales Milieu

Hinsichtlich des Tatmotivs der Täterinnen im Neugeborenenkollektiv zeigte sich eine große Übereinstimmung. In 11 der 14 Fälle (entsprechend 78,5 %) wollte entweder die Täterin oder deren Ehemann kein (weiteres) Kind. Bei lediglich drei der 14 Täterinnen handelte es sich um jüngere Mütter, die noch im Elternhaus lebten.

Dies steht der weitläufigen Annahme, dass es sich bei den Täterinnen bei Neonatiziden um junge überforderte Mütter handelt, entgegen. Das mittlere Alter der Mütter in der vorliegenden Untersuchung betrug 28,5 Jahre. In der Studie von Förster lag das durchschnittliche Alter der Mütter bei 23 Jahren, auch in anderen Studien lag das durchschnittliche Alter der Mütter bei 22 – 25 Jahren [25, 30, 33]. Das im hiesigen Untersuchungsgut höhere mittlere Alter könnte gegebenenfalls dadurch erklärt werden, dass der Geburtszeitpunkt nicht in allen Fällen bekannt geworden ist und hier der Auffindezeitpunkt zugrunde gelegt wurde.

Schon Banaschak stellte fest, dass es sich bei den Täterinnen häufig um Mehrfachgebärende handelt [24]. Dieser Annahme kann anhand der erhobenen

Daten gefolgt werden, nach denen eine der Täterinnen fünf und eine weitere drei Kinder zur Welt brachte und beseitigte.

Die Tatmotive im Erwachsenenkollektiv gestalteten sich sehr unterschiedlich. In den meisten Fällen (31,2 %) wurden Streitigkeiten in der Beziehung angegeben. Nicht unerwähnt sollen die beiden Fälle aus dem Drogenmilieu bleiben, bei denen eine Leichenbeseitigung ohne vorausgegangene Straftat erfolgt ist. Dies steht entgegen der Ansicht Gerchows, dass es solche Fälle nicht gibt. Er postulierte, dass es keine Beweise dafür gäbe, dass Nichttäter, die entweder zufällig einen Leichnam auffinden oder in deren Anwesenheit eine Person verstirbt, den Leichnam (zerstückeln und) beseitigen [5]. Schon Schneider berichtete 1985 von zwei Fällen von Leichenbeseitigungen, bei dem Drogentote von vermutlichen Nichttätern nach dem Versterben beseitigt wurden [8].

Einschränkend ist abschließend festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden Fallkollektiv um eine Erhebung handelt, die nur wenige Fälle einschließt. Weiterhin sollte bei Beurteilung des vorliegenden Fallkollektivs nicht vernachlässigt werden, dass dieses einer deutlichen Selektion unterworfen ist, da es sich aus bereits vorselektierten Fällen bildet, bei denen zwingend eine staatsanwaltschaftliche Beteiligung vorhanden und eine gerichtliche Sektion vorausgegangen war. Hier sei zudem einschränkend auf die äußerst geringe Sektionsquote von unter 5 % in Deutschland hinzuweisen [36].

Somit wären für eine genaue epidemiologische Beurteilung und Betrachtung der phänomenologischen Erscheinungen der mittelbaren Leichenbeseitigung bundesdeutsche Erhebungen durchzuführen, die bei höherer bundesweiter Sektionsquote im höheren Maße aussagekräftiger wären.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Es wurden 46 Fälle von mittelbarer Leichenbeseitigung aus dem Obduktionsgut der Institute für Rechtsmedizin Kiel und Lübeck der Jahre 1991 bis 2018. Die körperliche Über-/Unterlegenheit des Opfers/Täters hat Einfluss auf die gewählte todesursächliche Gewalteinwirkung. Es zeigte sich zumeist eine enge Täter-Opfer-Beziehung. Als häufiges Motiv fanden sich Beziehungsstreitigkeiten, Affären und Ähnliches. Bei den Müttern zeigte sich als häufiges Motiv, dass entweder sie selbst oder der Partner kein (weiteres) Kind wollten. Der Transport des Leichnams erfolgte in etwas mehr als einem Drittel der Fälle mit einem Beförderungsmittel. Die Leichen wurden teilweise vor der Endverbringung zwischengelagert. Hinsichtlich der geografischen Aspekte zeigte sich, dass der überwiegende Teil der Opfer im näheren Tatortbereich abgelegt wurde. Es erfolgte auch ein Verpacken des Leichnams für den Transport ohne postmortale Einwirkung. Lediglich ein Drittel der Opfer war bei Auffindung vollständig bekleidet. Es zeigte sich ein großer Teil an vollständig unbekleideten Leichen. Bei den erwachsenen Opfern handelte es sich, entgegen bisheriger Erkenntnisse, eher um Männer, wohingegen die Täter, wie auch in vorherigen Erhebungen, vorrangig das männliche Geschlecht aufwiesen.

7. LITERATURVERZEICHNIS

1. POE, E. A. "The Tell-Tale Heart," in: *The Pioneer. A Literary and Critical Magazine*. Vol. I, No. 1. Edited by J. R. Lowell and R. Carter. Boston: Leland and Whiting, January 1843.
2. Sigrist, T., Patscheider H. et al. (1982) Ungewöhnliche Leichenbeseitigung. *Arch Kriminol* 104:117-121
3. Madea M. (1994) Leichenzerstückelung mit ungewöhnlicher Konservierung der Leichenteile. *Arch Kriminol* 193:72-78
4. Preuss, J. et al. (2006) Dumping after homicide using setting in concrete and/or sealing with bricks -six case reports. *J Forensic Sci* 159: 55-60
5. Girod, H. (1977): Einige phänomenologische und untersuchungsmethodische Besonderheiten der Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften* 29, 83-91

6. Gerchow, J. (1978): Zum Problem der defensiven Leichenzerstückelung durch an der vorangegangenen Tötung Unbeteiligte. Z. Rechtsmedizin 81, 151-156
7. Hildebrand, H. E. (1987): Drei Fälle von Leichenbeseitigung - ohne Kapitalverbrechen. Kriminalistik 11, 460-462
8. Baden, M. M. (1973): Investigation of deaths from drug abuse. In: Spitz and Fisher: Medicolegal Investigation of Death. Charles C. Thomas. Springfield/Illinois (USA). 485-503
9. Schneider, V., Klug, E. (1985): Heroin-Todesfälle Leichenbeseitigung – defensive Leichenzerstückelung. Archiv für Kriminologie 175, 145-150
10. Haberda, A. (1906) in: Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit, Hrsg. Dittrich, P 659 ff.
11. Ziemke, E. (1918): Über die kriminelle Zerstückelung von Leichen und die Sicherstellung ihrer Identität. Vjschr. Gerichtl. Med. 56, Suppl., 270
12. Kratter, J. (1921): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1, Hrsg. Enke, F, Stuttgart 2. Auflage, 74-75
13. Orsos, A. (1940): Leichenzerstückelung. In: Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin
14. Fraenkel, P., Strassmann, G. (1921): Studien über Leichenzerstückelungen. Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 3,147 (27)
15. Rajs, J., Lundström M., Broberg M. et al. (1997): Criminal mutilation of the human body in Sweden – a thirty year medico-legal and forensic psychiatric study. J Forensic Sci 43: 563-580
16. Girod, H. (1975): Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung. Ein Beitrag zur kriminalistischen Untersuchungsmethodik von vorsätzlichen Tötungsstraftaten. Diss. jur. HU Berlin
17. Schneider, V. (1982): Transit-Leichen – eine besondere Form der Leichenbeseitigung. Kriminalistik 36:484

18. Kroll, R., Schurich, F-R. (2016): Transitleichen in der DDR Exemplarische Fälle deutsch-deutscher Kriminalistik im Kalten Krieg, Köster, Berlin
19. Ackermann, R. (2010): Kriminalistische Fallanalyse in Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie Band 13: 78-101
20. Wegener, R. (2003): Konzept der operativen Fallanalyse (OFA) bei Tötungsdelikten aus Sicht der Rechtsmedizin. Rechtsmedizin 13: 315-328
21. Mokros A., Schinke D. (2006) Geografische Fallanalyse In: Täterprofile bei Gewaltverbrechen, Hrsg. Musolff, C., Hoffmann J. 2. Auflage Springer 207-238
22. Lignitz, E (2004): Leichenbeseitigung, Leichenzerstückelung, Leichenverstümmelung In: Handbuch gerichtliche Medizin 1, Hrsg. Brinkmann, B., Madea B. 210-225
23. Wirth, I., Schmeling, A. (2017): Kriminelle Leichenzerstückelung Phänomenologie und Untersuchungsmethodik. Nomos-Verlag, Baden-Baden
24. Banaschak, S, Janßen, K., Rothschild, M.A. (2017): Neugeborenentötung Sonderfall rechtsmedizinischer Obduktionstätigkeit. Rechtsmedizin 27: 133-146
25. Förster S., Dreßler J., Thiele K. (2015): Neonatizide in Leipzig und Chemnitz von 1981 bis 2010. Rechtsmedizin 25:281-286
26. Experteninterview mit KHK Martin Hilker, Kriminalpolizei Kiel, Interview vom 08.10.2019
27. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/Gerichte/gerichte>
28. polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt, 2020, Version 2.0
29. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Publikationen/Downloads-Todesursachen/todesursachenstatistik-5232101177015.html>
30. Gheorghe, A. et al. (2011): Abandonment of newborn infants: a Danish forensic medical survey 1997-2008. Forensic Sci Med Pathol 7: 317-321

Meine Anteile an etwaigen Publikationen zu dieser Dissertation entsprechen denen, die in der Publikationsliste angegeben sind. Für sämtliche im Rahmen der Dissertation entstandenen Publikationen wurden die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft eingehalten.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.“

Datum

Unterschrift

9. Publikationsliste

2018 Wilke-Schalhorst N, Gumpert S, Preuß-Wössner J: Suizide im Alter; Vortrag 95. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Halle /Saale

2015 Gumpert, S, Preuß-Wössner J: Leichenbeseitigung in Schleswig-Holstein; Vortrag 94. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Leipzig

2014 Basner A, Gumpert S, Lütkenhaus D, Kaatsch HJ, Schwark T: Penishämatom mit Schwellung - seltener Fall von Kindesmisshandlung?; Pädiatrie 2014 [26]: 261-263

2014 Gumpert S, Preuß-Wössner J: „Suizid durch manipulierte Schreckschusswaffe“; Vortrag 23. Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Dresden

2012 Jegge LS, Gumpert S, Balitzki B: Identifikation einer Leiche mithilfe autosomaler und gono-somaler STR-Marker; Archiv für Kriminologie 2012 [229]: 25-33

2011 Gumpert S, Dittmann V: „Ungewöhnlicher Fall einer Geschossfragmentation“; Vortrag 90. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Frankfurt/Main; Swiss Inter-national wound ballistic workshop

2008 Gumpert S, Maxeiner H: Sturzbedingte tödliche Schädel-Hirn-Traumen - Vorkommen und Nachweis von Brückenvenenrupturen; Rechtsmedizin 2008 [18]:1– 4

2007 Gumpert S, Maxeiner H: „Vorkommen und Nachweis von Brückenvenenrupturen bei sturzbedingten tödlichen Schädel-Hirn-Traumen“; Vortrag 16. Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Hamburg